Rechtswissenschaft.
1018

Ein Wort

über

den Rechtscharakter

der Actiengesellschaft.

Von

F. A. Marbach,
Advocat in Leipzig.

IV. 3

HD
2858
M36
1844
Roba

Ex libris
universitatis
albertaensis

The Library of the
Juridisch-Politischer
Leseverein, Vienna

Presented to the
LIBRARY *of the*
UNIVERSITY OF TORONTO
by

Rutherford Library,
University of Alberta

Ein Wort

über

den Rechtscharakter

der Actiengesellschaft.

Von

F. A. Marbach,
Advocat in Leipzig.

Leipzig,
in Commission bei B. G. Teubner.
1844.

JUR. POL.
LEIPZIG

LIBRARY
FEB
3
1904
UNIVERSITY OF TORONTO

LIBRARY
UNIVERSITY OF ALBERTA

Dem Andenken

des Herrn

Dr. Karl Gustav Adolf Gruner,

ehemaligen Königl. Sächs. Ober-Consistorialpräsidenten ꝛc. ꝛc.

gewidmet.

2114406

Noch immer ist es ein nicht genügend gelöstes Problem, was eigentlich die Actiengesellschaft sei, worin ihr eigentliches Rechtselement, ihre rechtliche Natur, ihr Rechtscharakter bestehe? Es sei uns daher vergönnt, unsre Ansichten darüber dem juristischen Publicum zur Prüfung vorzulegen. Wir thun dieß, indem wir die Hauptgesichtspunkte, auf die es uns bei Lösung des Problems anzukommen scheint, zusammenstellen, und damit eine summarische Beantwortung dieser Frage verbinden.

I.

Vor allen Dingen muß man die Alternative: die Actiengesellschaft entweder societas oder universitas, gänzlich aufgeben.

Alle Versuche, die Actiengesellschaft aus dem Wesen der societas oder der universitas zu erklären, sind vergeblich. Sie ist keines von beiden.

Die societas setzt wesentlich ein obligatorisches Rechtsverhältniß unter den Gesellschaftern voraus, man mag nun unter societas einen Contract verstehen, den Societätscontract, oder das darauf beruhende Verhältniß

der Gesellschaftsmitglieder unter einander, das Societäts-verhältniß, oder endlich die ganze Gesellschaft, die Gesellschaft als ein *Ganzes*, das jede Gesellschaft, auch wenn sie societas ist, bildet, wenn auch in diesem Falle nicht in einem besondern juristischen Sinne. *In Beziehung auf ihren Zweck*, oder in so fern sie eine Mehrzahl für einen gemeinschaftlichen Zweck, den Gesellschaftszweck, verbundener Personen darstellt, ist jede Gesellschaft ein Ganzes.

Bei der Actiengesellschaft dagegen ist ein solches obligatorisches Verhältniß nicht nur nicht wesentlich erforderlich, sondern es kommt auch in der Regel gar nicht vor. Es *kann* nicht nur fehlen, ohne daß deshalb eine Actiengesellschaft aufhört, Actiengesellschaft zu sein, wie die societas eine societas — was allein schon beide Gesellschaftsarten wesentlich unterscheiden würde —, sondern es *fehlt* wirklich der Regel nach. Es gehört also weder zu den wesentlichen, noch zu den natürlichen Bestandtheilen der Actiengesellschaft.

Einen *Contract*, wie dieß bei der societas der Fall ist, versteht man übrigens unter Actiengesellschaft gar nicht, und eben so wenig das unter den Actionären stattfindende *Rechtsverhältniß*, sondern immer nur das *Gesellschaftsganze*. Es ist nicht zu übersehen, daß das Wort: Gesellschaft, gerade in den beiden vorzugsweise juristischen Bedeutungen, in welchen es bei der societas gebraucht wird, bei der Actiengesellschaft gar nicht zur Anwendung kommt.

Durch den Mangel eines Obligationsverhältnisses ist also das Dasein einer societas ausgeschlossen, keineswegs aber das einer Actiengesellschaft.

Dieser Unterschied spricht sich auch in den Bedingungen und den Rechtswirkungen des Ein- und Austritts von Gesellschaftsmitgliedern aus.

Zum Eintritt eines neuen Mitgliedes in ein bestehendes Societätsverhältniß ist die Einwilligung sämmtlicher Theilnehmer erforderlich, und es entsteht durch einen solchen Zutritt eines Dritten, im Sinne des Rechts, eine neue Gesellschaft, eine neue societas, so wie durch den Austritt eines Mitgliedes die ganze Gesellschaft juristisch aufgelöst wird.

Bei der Actiengesellschaft dagegen ist eine solche Einwilligung keineswegs unentbehrlich, keineswegs wesentlich. Bei den meisten Actiengesellschaften, namentlich bei denen mit Actien au porteur, ist der Ankauf einer Actie an sich genügend, um Gesellschaftsmitglied zu werden, ohne daß es auch nur einer Begrüßung der übrigen Actionäre, oder der Geschäftsführer der Gesellschaft, bedürfte. Eben so ist der Ein- und Austritt von Mitgliedern ohne alle Rechtswirkung für die Gesellschaft.

Das ganze Societätsverhältniß dreht sich um die Person; die wesentliche Grundlage einer Gesellschaft, welche societas ist, besteht in Obligationen zwischen bestimmten Personen.

Dieser Grundlage bedarf die Actiengesellschaft nicht. Dagegen hat sie eine andre, die ihr eben so unentbehrlich, als der societas fremd ist, bei ihr nie fehlen darf,

während sie bei der letztern stets fehlt. Dieß ist der Besitz oder das Eigenthum der Actie, einer Sache, welche nicht in gemeinschaftlichem Eigenthume oder sonst in irgend einer Rechtsgemeinschaft der Gesellschafter, sondern im ausschließlichen Eigenthume jedes einzelnen Mitgliedes ist. An dieses Eigenthum, oder vielmehr an seinen Gegenstand, die Actie, sind alle Mitgliedschaftsrechte wesentlich gebunden. Wer es aufgiebt oder sonst verliert, ist von selbst aller dieser Rechte verlustig. Deswegen heißen die Gesellschafter Actionäre, Actieninhaber.

Kommt auch bei der societas neben dem Obligationsverhältnisse eine sachenrechtliche Rechtsgemeinschaft vor, so verträgt es sich doch absolut nicht mit ihrem Wesen, daß das ausschließliche Eigenthum einer Sache die unerlaßliche, und zugleich der Regel nach allein schon zureichende, Bedingung der Mitgliedschaft sei.

Die Elemente beider Gesellschaftsarten sind also wesentlich verschieden; ja sie stehen mit einander im Widerspruche.

Nicht weniger ist dieß aber auch zwischen Actiengesellschaft und universitas der Fall.

Das Wesen der universitas setzt man in ein Personenganzes, das als Rechtssubject (juristische Person) auftritt, sei es nun, daß man sich dabei ein wirkliches Ganze denke, das von der Gesammtheit der Mitglieder einer Gesellschaft gebildet werde, und eine wirkliche Person mit Willens- und Handlungsfähigkeit, mit dem sogenannten Gesammtwillen, oder ein bloß fingirtes Ganze, eine bloß fingirte Person, ein Ganzes und eine Person, die, ohne es wirklich zu sein, doch juristisch dafür

gelten, und die man auch wohl ein ideales Ganze, eine ideale Person nennt.

Die verschiedenerlei täuschenden Erscheinungen an der Actiengesellschaft, die trügerischen Symptome, welche dazu verleiten, sie für eine universitas zu halten, übergehen wir hier; schon der oben bemerklich gemachte Umstand, daß man unter Actiengesellschaft immer nur eine Gesellschaft als Ganzes versteht, ist geeignet, auf diese Ansicht zu leiten, und würde allein schon zureichen, ihre Entstehung zu erklären.

Wir wenden uns sofort zu solchen Punkten, worin sich der wesentliche Unterschied zwischen diesen beiden Rechtsbegriffen herausstellt.

Bei den norddeutschen Seeassecuranz-Actiengesellschaften — die Triester sind uns nicht bekannt — zeigt sich das bare Gegentheil von jener Charaktereigenschaft (Criterium) der universitas. Bei der seit 1765 ununterbrochen bestandenen, und noch im Jahre 1834 besonders erneuerten, schlechtweg sogenannten „Assecuranzcompagnie" in Hamburg, deren „Plan" (Statuten) bei Meno Pöhls „Recht der Actiengesellschaft" (Beilage Nr. 1) abgedruckt ist, verpflichten sich die einzelnen Mitglieder in der dem Geschäftsführer (Bevollmächtigten) ertheilten (von sämmtlichen Actionären zu unterzeichnenden) Vollmacht: „die von demselben Namens der Assecuranzcompagnie geschlossenen Assecuranzen unverbrüchlich zu halten, und dafür, so weit das Capital ihrer Actien reiche, und dazu nöthig sei, einzustehen, allen sich dabei etwa ereignenden Schaden, Haverien, Kosten oder was sonst Namen haben möge, mit dem Fonds ihrer

Compagnie zu tragen und zu bezahlen; sowohl in als außer Gericht für die Folgen solcher Assecuranzen den Versicherten gerecht zu werden; in den Hamburger Gerichten durch ihren Bevollmächtigten zu compariren und zu handeln, und überhaupt Alles so genau zu erfüllen, als wenn sie die für sie gezeichneten Policen selbst unterschrieben hätten, bei Verpfändung des ganzen Belaufs ihrer Actien und urkundlich ihrer aller eigenhändigen Unterschrift."

Nicht als Gesammtheit, sondern als Einzelne treten sie also mit den Versicherten in Rechtsverhältnisse, und überhaupt Dritten gegenüber auf; die Gesellschafter verpflichten sich, wie bei der societas, als Einzelpersonen.

Auf demselben Fuße sind, so viel uns bekannt ist, alle hanseståtische Assecuranz-Actiengesellschaften eingerichtet; bei den Bremer haben wir uns durch eigne Einsicht in ihre Statuten davon zu überzeugen Gelegenheit gehabt.

Es wird übrigens nicht schwer werden, noch manches Beispiel von Actiengesellschaften, deren Einrichtung dem Begriffe der universitas eben so handgreiflich entgegenläuft, aufzufinden.

In England haften bekanntlich Actionäre ganz in der Maaße, wie gewöhnliche Handelsgesellschafter, als Einzelpersonen, so lange die Gesellschaft nicht ein besonderes Privilegium erhalten hat; entweder durch Verleihung von Corporationsrechten (Incorporation), oder durch Ertheilung des bloßen Rechts in der Eigenschaft einer Corporation zu klagen oder verklagt zu werden, ohne im übrigen den

Corporationen gleichgestellt zu sein (to sue and to be sued in a corporate capacity).

Da jedoch das englische Recht in diesem Punkte auf eigenthümlichen, historisch-positiv-rechtlichen, Grundlagen beruht, so machen wir es weniger geltend, als jene uns viel näher stehenden, und auf rein natürlichem Wege, unmittelbar aus dem Rechtsleben, hervorgegangenen hansestädtischen Actiengesellschaften.

Diese würden nun keine Actiengesellschaften sein, wenn die Actiengesellschaft ihrem Wesen nach universitas wäre. Daß sie aber dieß, daß sie wirkliche Actiengesellschaften sind, kann keinen Augenblick bezweifelt werden. Nicht nur heißen die Mitglieder Actionäre, und es ist Niemand Mitglied, der nicht eine Actie besitzt, sondern sie sind auch nur bis zum Betrage ihrer Actien verpflichtet; die beschränkte Haftung findet also statt, die — wenigstens auf dem Continente — allgemein als Criterium der Actiengesellschaft gilt. Da also Actiengesellschaften existiren, die nicht universitas sind, sondern als das Gegentheil davon auftreten, so kann das Wesen der Actiengesellschaft nicht darin bestehen.

Diese Eigenthümlichkeit der Actiengesellschaft, die *beschränkte Haftung*, bildet übrigens beiden auf sie angewandten Rechtsbegriffen, der societas wie der universitas, gegenüber noch eine besondere Scheidewand. Bei Societäten, wie bei Gesellschaften mit dem Attribute der universitas, die politischen Gemeinden nicht ausgeschlossen, müssen eingegangene Verbindlichkeiten vollständig erfüllt werden. Reicht das Gemeindevermögen (patrimonium uni-

versitatis) nicht aus, so müssen Umlagen gemacht werden, gegen die sich Niemand mit einer juristisch festgestellten und begründeten Begrenzung oder Limitation seiner Verbindlichkeit schützen kann. Nur wenn Stiftungen die eigentliche Grundlage solcher als universitas auftretenden Gesellschaften bilden, wie z. B. bei den Domcapiteln, findet eine auf den Betrag des Stiftungsvermögens beschränkte Haftung statt. In solchen Fällen ist aber die Stiftung der eigentliche Debitor, und wird von der Gesellschaft nur vertreten.

Jene Meinung, die Actiengesellschaft müsse entweder societas oder universitas sein, muß aber auch aus noch einem andern, höhern Grunde aufgegeben werden. Sie beruht auf einem falschen Standpunkte, von wo aus man das ganze Associationswesen betrachtet; auf einer logisch und juristisch grundfalschen Eintheilung der Gesellschaft. Durch den falschen Gegensatz von societas, welchen der Begriff universitas bildet, werden die juristischen Grundlagen, die Rechtsprincipien, worauf die verschiedenen Gesellschaftsarten beruhen, ganz verdeckt, verschoben, verdrängt. Dieß läßt sich natürlich nur durch Darstellung dieser Grundlagen selbst deutlich machen, und diese Darstellung bildet zugleich den zweiten Hauptgesichtspunkt, der uns zu richtiger Beurtheilung der Actiengesellschaft unentbehrlich zu sein scheint.

II.

Das ganze Associationswesen zerfällt in zwei Hauptpartien, in die Gesellschaft des öffentlichen und die des Privatrechts *). Privatrechtlichen Gesellschaften können jedoch mehr oder weniger Rechte der Gesellschaft des öffentlichen Rechts (der Corporation, Corporationsrechte) **künstlich verliehen werden, und so entsteht eine Mischart von Gesellschaften** (Mischinstitute, denen man ebenfalls den, eigentlich nur den Gesellschaften des öffentlichen Rechts zukommenden, Namen der Corporation, und eben so die der universitas und der juristischen Person beilegt).

Die Actiengesellschaft ist ihrer Natur nach eine rein privatrechtliche Gesellschaft; sie eignet sich nur vorzugsweise zu künstlicher Ausstattung mit solchen Rechten.

Die gemeinschaftliche Grundlage aller Gesellschaften des öffentlichen Rechts ist das Volk, ein organisch gegliedertes Naturganzes, mit organisch verbundenen Bestandtheilen, den durch die Familie, d. i. durch das Ehe- und Blutsverwandtschafts-Verhältniß, unter einander natürlich und zugleich geistig und sittlich, zusammenhängenden Indi-

---

*) Die Kirche ist, so weit sie aus ihrer ursprünglich rein ethischen Sphäre in das Rechtsgebiet übertritt, ihrer Natur nach eine privatrechtliche Gesellschaft. Erst die Politik hat ihr Corporations- oder sogar Staatsgestalt gegeben. Die Zeiten vor Constantin M., sowie die Zustände der pressa ecclesia, so weit nämlich eine Kirche nicht

viduen — ein natürlicher Menschencomplex, der sich auf den Grund dieses innern Zusammenhanges durch Gemeinschaft von Sprache, Sitten, sittlichen und Rechts-Ideen, sittlichen, geistigen und natürlichen Neigungen, Begabungen, Zuständen, Cultur und Culturgeschichte ꝛc., andern Völkern gegenüber historisch abgeschlossen hat. Vermöge des in ihm liegenden politischen Bildungstriebes gestaltet sich jedes Volk, sobald es durch den ausschließlichen Besitz eines Theils der Erdoberfläche, eines Gebietes *), zur Ruhe kommt, und nun mit seiner Niederlassung gleichsam ein Niederschlag der gährenden Elemente bewirkt wird, zu äußerlich bestimmt und formell begrenzten politischen oder corporativen Organismen, Staat, Gemeinde und andere politische Körper, mit andern Worten, zur Gesellschaft des öffentlichen Rechts in diesen ihren verschiedenen Formationen.

Bestandtheilsmasse jeder solchen besondern Formation der öffentlichen oder politischen Gesellschaft ist entweder ein ganzes Volk, oder ein Volkstheil. Nur beim Staate kann es ein ganzes Volk sein; bei den übrigen Corporationen ist es nur ein Volkstheil, der sich, aber unbeschadet seines natürlichen und politischen (staatlichen)

---

geradezu verboten ist, und der Kirche in Ländern, wo der Staat keine Notiz von ihr nimmt, wie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, veranschaulichen dieß deutlich. Die künstlichen Beisätze der Politik auf der einen, sowie ihr rein ethischer Kern auf der andern Seite, berechtigen nicht, eine besondere Rechtsart anzunehmen, und ein drittes gesellschaftliches Institut aus der Kirche zu machen, welches das Fundament der privatrechtlichen Gesellschaft nicht theile.

*) Wegen des Mangels eines solchen Gebietes bleiben die Juden zwar allen andern Völkern gegenüber ein Volk, aber sie können keinen Staat, keine Gemeinde, überhaupt keinen politischen Organismus bilden.

Zusammenhanges mit dem Ganzen, politisch besonders abschließt. Aber auch als Bestandtheilsmasse eines ganzen Staates kann ein bloßer Volkstheil vorkommen, der sich dann politisch bei weitem selbstständiger abschließt. Der natürliche Zusammenhang mit dem Volksganzen wird aber dadurch keineswegs ganz aufgehoben, und auch ein politischer ist damit nicht unverträglich, wie wir dieß im Bundesstaate sehen, wo (wie in Nordamerika) der volle und unmittelbare politische Zusammenhang des Volkes, und im Staatenbunde, wo (wie in Deutschland) wenigstens ein mittelbarer übrig bleibt.

Gemeinschaftliche Grundlage aller Gesellschaften des öffentlichen Rechts bleibt daher überall das organisch-lebendige Volksganze, von wo aus jeder Theil, so klein er auch sei, also auch jeder zur Bestandtheilsmasse einer besondern politischen oder corporativen Gesellschaft (Corporation, politischer Körper, corporativer oder politischer Organismus) abgeschlossene Theil, und mit ihm diese Gesellschaft oder Körperschaft selbst, Leben und Lebensnahrung empfängt und unaufhörlich fortgebildet wird.

Eine solche Grundlage, wie eine solche Bestandtheilsmasse, ist allen privatrechtlichen Gesellschaften völlig fremd. Ihre Grundlage, ihre Bestandtheile bilden einzeln dastehende Individuen *). Deshalb ist es auch bei ihnen gleich-

*) Auch Körperschaften, wie wir dieß bei den Actiengesellschaften häufig sehen, können Theil nehmen; diese stellen sich aber dann, wenn nicht große Anomalien entstehen sollen, den Individuen gleich. Nicht in ihrer politischen Eigenschaft, sondern als Rechtssubjecte, als Inhaber von Privatrechten nehmen sie Theil.

gültig, welchem Volke oder welchem Staate ihre Mitglieder angehören — auch jeder Nichtengländer kann z. B. Mitglied der Ostindischen Compagnie, Mitherr von Indien werden; in den neunziger Jahren war ein Drittel der Actien in den Händen von Ausländern —, während bei Gesellschaften des öffentlichen Rechts gleiche (angeborne oder besonders erworbene) Nationalität Grundbedingung der Mitgliedschaft oder Angehörigkeit ist.

Das Volk, worin der Ursprung, die Wurzel aller Gesellschaften des öffentlichen Rechts liegt, bedingt aber auch ihre eigenthümliche *Entstehungsweise*. Sie wachsen gleichsam aus ihm heraus, sie entstehen auf *organischem* Wege, nicht nach Willkühr, sondern nach einer *höhern Nothwendigkeit*, und erscheinen demnach nicht als *bloße* Gesellschaften, sondern als organische, corporative Gesellschaften, als politische Organismen, politische Körper, Körperschaften, Corporationen. Auch haben sie stets *gegebene*, nicht willkührlich gewählte, *Zwecke*. Der Staats- und Gemeindezweck insbesondere ist von Vielen gar nicht erkannt, ja *vollständig* ist er in seiner Tiefe, in seinem umfassenden Reichthum, noch von Niemanden erforscht, und zum wenigsten noch nicht allgemein befriedigend dargestellt worden. Viele beachten ihn gar nicht, oder können ihn gar nicht beachten (z. B. die Kinder), und gehören doch der politischen Gesellschaft gliedlich an, sind ihr eingegliedert, nützen ihr, dienen zu Erreichung ihrer Zwecke.

Auch diese Entstehungsweise, wie diese Bewandniß mit dem Zwecke, ist der privatrechtlichen Gesellschaft völlig fremd. *Ihre* Zwecke sind *willkührlich* gewählt, mit *Bewußt-*

sein von den Mitgliedern gewollt. Ihre Entstehungsweise beruht ebenfalls auf Willkühr. Niemand ist gezwungen Theil zu nehmen, während im öffentlichen Rechte überall eine gewisse Nöthigung eintritt. Dem Staate insbesondere kann sich Niemand entziehen, und auch der Gemeinde nicht, er sei denn privilegirt.

Grundlage, Bestandtheilsmasse, Entstehung, Zweck sind bei der corporativen Gesellschaft gegeben, bei der privatrechtlichen, nichtcorporativen, willkührlich gebildet oder gewählt.

Die große und wesentliche Verschiedenartigkeit des Rechts beider Gesellschaftsarten liegt schon in ihren Namen; bei der einen ist es öffentliches, bei der andern Privatrecht. Gesellschaften des öffentlichen Rechts berühren daher an sich, und soweit nicht Anomalien eintreten, die privatrechtliche Rechtssphäre nicht, erzeugen keine privatrechtlichen Rechtsverhältnisse, welche dagegen nothwendig unter dem Einflusse der privatrechtlichen Gesellschaft stehen. Durch Eintritt in eine solche Gesellschaft erfährt die privatrechtliche Rechtssphäre des Individuums nothwendig mehr oder weniger eine Umgestaltung.

Ganz besonders auffällig ist der Unterschied beider Gesellschaftsarten rücksichtlich des Umfanges des Gesellschaftsrechts. Die politische Gesellschaft in ihren verschiedenen Formationen umfaßt das Ganze eines der beiden Haupttheile des Rechts, das ganze öffentliche Recht; die privatrechtliche Gesellschaft nur eine Parcelle des andern Haupttheils, des Privatrechts.

Auch der Entstehung der Rechtsverhältnisse nach, sowie rücksichtlich der Art und Weise ihrer Geltendmachung

oder Verfolgung tritt ein wesentlicher Unterschied hervor. Bei der politischen Gesellschaft sind die Rechtsverhältnisse verfassungsmäßig gegeben; jeder Staat, jede Gemeinde bringt gleichsam eine ungeschriebene Verfassung, die im Volke gewohnheitsrechtlich wurzelt, mit auf die Welt, und den darauf beruhenden Rechtsverhältnissen kann sich Niemand entziehen. Bei der privatrechtlichen Gesellschaft dagegen sind sie alle willkührlich, freiwillig übernommen; das Recht hat eine vertragsmäßige Grundlage. Rechte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft und ihrer Mitglieder werden im öffentlichen Rechte auf dem Administrationswege verfolgt und in Wirksamkeit gesetzt; bei der privatrechtlichen Gesellschaft, wie im Privatrechte überhaupt, auf dem Wege des Civilprocesses.

Wir brechen diese keineswegs als geschlossen zu betrachtende Parallele zwischen beiden Gesellschaftsarten hier ab, und heben nur noch einen, für uns besonders wichtigen, Unterscheidungspunkt hervor.

Da nur die corporative, nicht auch die nichtcorporative, privatrechtliche Gesellschaft zugleich ein Organismus ist, so erscheint auch nur die erstere nicht blos als eine Mehrheit von Individuen, als eine Vielheit, sondern auch zugleich als eine Einheit, welche der politische Organismus bildet, als eine collective Einheit, d. i. eine Einheit, die eine Vielheit oder Mehrheit (von Personen, Sachen, Rechten) in sich begreift. Die privatrechtliche Gesellschaft erscheint dagegen als bloße Vielheit (oder Mehrzahl von Personen). Deswegen ist auch nur die erstere ihrem Wesen nach als Gesellschaftsganzes zugleich Rechtssubject (Rechts-

träger), während dies bei der letztern, *ihrem natürlichen* Wesen nach, nur die einzelnen Gesellschafter sind. Ohne Einheit ist kein Rechtssubject denkbar; sie bildet seinen formellen Bestandtheil. Sein materieller, d. i. innerlich wesentlicher, ist die Rechtsfähigkeit, welche die politischen Organismen mit ihrem politischen Leben aus dem lebendigen, willens- und thatkräftigen Naturorganismus des Volksganzen empfangen. Auf dieser, mit Willens- und Handlungsfähigkeit verbundenen natürlichen Rechtsfähigkeit beruht die Rechtsmäßigkeit der öffentlichen Gewalt in allen ihren Zweigen, namentlich auch die gesetzgebende, bei den Gemeinden die Autonomie; auch deren Ausübung würde ohne Willens- und Handlungsfähigkeit nicht möglich sein*).

Weiter unten wird dieser wichtige Unterscheidungspunkt, wornach die *natürliche Erscheinungsform* der Gesellschaft des öffentlichen Rechts die einer collectiven Einheit, die der privatrechtlichen Gesellschaft dagegen die einer bloßen Vielheit ist, durch eine kurze Ausführung noch heller in's Licht gesetzt werden.

Ohne scharfe Auffassung und Festhaltung dieser durchgreifenden, wenn auch hier natürlich nur ganz im Gro-

*) In der Autonomie liegt ein Hauptzeugniß, daß die Gemeinden, so gut wie der Staat selbst, wahre Persönlichkeit und Handlungsfähigkeit haben — ein Attribut, das ihnen von der ersten Autorität der sogenannten historischen Rechtsschule, v. Savigny, der sie für fingirte, handlungsunfähige Subjecte, und deshalb für *wesentlich* und *ewig unmündig* erklärt (v. Savigny System des heutigen Römischen Rechts, Bd. II. §. 100 pag. 352) bestritten wird. Sie beweist ferner die ebenfalls bestrittene Identität der Natur- und Rechtsbasis von Staat und Gemeinde. Eine der größten historisch-practischen Belege dieser Identität ist die Hansa.

den und Großen gezogenen Demarcationslinie zwischen den beiden Hauptästen der Gesellschaft, oder Hauptabtheilungen des Gesammtgebietes des Associationswesens, also zwischen der dem öffentlichen Rechte angehörigen corporativen, organischen, politischen Gesellschaftsart, und der privatrechtlichen, nicht-corporativen, anorganischen, rein juristischen, möchte es nicht möglich sein, irgend eine der mannichfaltigen privatrechtlichen Gesellschaftsunterarten des germanischen, und namentlich des modernen germanischen Rechtslebens — unter Germanen alle von ihnen abstammende Mischvölker mitbegriffen; denn diese stehen immer noch in fortwährend wirksamer Rechtsideenverbindung —, also irgend eine Gesellschaftsart außer der societas, und folglich auch die Actiengesellschaft, richtig zu beurtheilen. Man wird vielmehr stets zu einer falschen Mischung jener beiden Gesellschaftshauptarten versucht sein, um so mehr, da eine solche Mischung wirklich existirt, die aber in der Verschiedenheit der dargelegten Fundamente nichts ändert, sondern nur in einem künstlichen Bei- oder Aufsatz privatrechtlicher Gesellschaften besteht, der von der Gesellschaft des öffentlichen Rechts entnommen und auf privatrechtliche übertragen ist, in der Hauptsache die durch Rechtsfiction privatrechtlichen Gesellschaften verliehene Erscheinungsform der erstern, oder mit andern Worten, die ihr inhärirende collective Einheit, die zugleich als Rechtssubject oder Person (juristische Person) auftritt, privatrechtlichen Gesellschaften künstlich beigelegt.

Privatrechtlichen Gesellschaften aller Art kann diese Erscheinungsform, also die Eigenschaft oder das Attribut der collectiven Einheit und der (juristischen) Person, beigelegt werden, auch Societäten. Ja die einzigen klaren Beispiele,

welche uns das Pandectenrecht von solchen Mischgesellschaften, Mischinstituten, bietet, gehören gerade der societas an.

Nach l. 1. pr. §. 1. D. quod cuj. univ. 3. 4. war durch besondere Gesetze (Senatusconsulte, kaiserliche Constitutionen) einzelnen Erwerbsgesellschaften, den Zollpacht-, Bergbau- und Salinenbetriebs-Societäten gestattet, nach Art der Stadtgemeinden (ad exemplum reipublicae) ein gemeinschaftliches Vermögen (res communes), eine gemeinschaftliche Casse (arcam communem) zu haben, und ihre Prozesse durch Syndicen oder Actoren zu führen (habere actorem sive syndicum, per quem tanquam in republica, quod communiter agi fierique oporteat, agatur, fiat). Diese Societäten — daß diese Erwerbsgesellschaften Societäten waren, unterliegt keinem Zweifel — wurden also, wie die Gemeinden, als Einheit und Rechtssubject behandelt, was sie als Societäten ihrer Natur nach nicht sein konnten; folglich war dies nur mittelst Rechtsfiction möglich. Ihr privatrechtliches Fundament ging aber dadurch nicht verloren; nur erhielten sie eine größere Consistenz, konnten nicht so leicht durch einseitige Kündigung aufgehoben werden, und insbesondere löste sie der Tod eines Mitgliedes, wie dies nach der reinen Römischen societas der Fall war, nicht nothwendig auf; die privatrechtliche Succession, der Erbgang, blieb nach wie vor, und es konnten daher auch im Falle der Auflösung einer solchen Gesellschaft oder ihres gänzlichen Aussterbens keine dem Fiscus verfallenden, herrenlosen Güter (bona vacantia) entstehen. Diese Gestalt solcher Gesellschaften ist deutlich aus der bekannten l. 59. D. pro soc. 17. 2. zu ersehen, welche dadurch völlig erklärt wird. Wer würde sich auch zu

solchen Unternehmungen, welche die Gegenstände obiger Societäten bildeten, verstanden, oder welche Gesellschaft würde sich jener Rechte (der universitas) bedient haben, wenn die angelegten Gelder bei ihrer Auflösung dem Fiscus zugefallen wären!

Das andere Beispiel solcher Mischinstitute, welches in den Pandecten vorkommt, das Beispiel der Collegien, ist weniger klar. Die Mitglieder solcher Collegien standen mit einander in keinem andern Rechtsverhältnisse, als dem der zufälligen Rechtsgemeinschaft (communio incidens; l. 3. pr. D. de colleg. et corp. 47. 22: „permittitur iis, quum dissolvuntur, pecunias communes, si quas habent, dividere"). Außerdem kommt nirgends eine Spur eines besondern Rechtsverhältnisses der Mitglieder unter einander in den Pandecten vor, namentlich ist von einem eigentlichen juristischen Gesellschaftsbande, das die Einzelnen zur Gesellschaft juristisch verbunden und sie als solche juristisch zusammengehalten hätte, nirgends die Rede. Daß sie in ihrer Gesammtheit ein Rechtssubject, eine Personeneinheit, eine mit einem Gesammtwillen ausgerüstete Gesammtpersönlichkeit gebildet, und *dadurch* die Gesellschaft eine juristische Grundlage erhalten habe —, zu dieser fast herrschenden Annahme berechtigen nicht nur die Pandecten in keiner Weise und durch keine Stelle, sondern die ganze Idee einer solchen Personeneinheit ꝛc. beruht auch, wie wir weiter unten sehen werden, auf einer Illusion. In den Pandecten werden die Collegien gar nicht wie ein besonderes Rechtsinstitut behandelt. Nur unter dem Gesichtspunkte der Delicte wird ihrer gedacht (lib. 47. tit. 22.) und dabei kommt keine andere civilrechtliche Beziehung vor, als

die eben erwähnte der communio incidens. Wir wiederholen, es ist dies das einzige innere Rechtsverhältniß, dessen die Pandecten bei den Collegien gedenken.

Wurden aber diesen Collegien, wie jenen Societäten, gemeindeähnliche Gestalt und Vertretung gestattet, was bei einigen zunftähnlichen Gewerbsgenossenschaften der Fall war (l. 1. cit. pr. D. quod cuj. univ.), so erhielten sie nicht blos die Eigenschaft der collectiven Einheit und wurden personificirt, sondern die an sich nur ganz precäre, jeden Augenblick der Kündigung und Auflösung unterworfene communio wurde nun ein festes Rechtsverhältniß, das gemeinschaftliche Gut (res communis) konnte nicht durch Provocation beliebig zur Theilung gebracht werden. Es entstand ein stiftungsähnliches Verhältniß; das gemeinschaftliche Gut hatte einen künstlichen Inhaber, das fingirte Subject, von dem es, wie zugleich die Gesellschaft selbst, die Gesellschaft als Ganzes, vertreten wurde. So verstehen wir das, was in den Pandecten von den Collegien gesagt ist; weiter unten wird sich dies durch eine kurze Bemerkung noch schärfer und klarer herausstellen lassen. Nur von solchen zu Mischgesellschaften oder Mischinstituten erhobenen Collegien sind die Pandectenstellen, die von ihren Rechtsverhältnissen nach Außen handeln, zu verstehen, insbesondere auch die, welche die Frage wegen ihrer Erbfähigkeit behandeln.

Das Einheitsband dieser beiden Gesellschaftsarten, der Societäten mit ihrem fest ausgeprägten Charakter eines Rechtsinstituts, und der Collegien mit ihrem Halbcharakter

als Quasi-Rechtsinstitut, war demnach ein blos zufälliges, nicht in ihrer innern Natur liegend, sondern durch Rechtsfiction künstlich von Außen beigelegt.

Sie werden nun in den Pandecten rücksichtlich ihrer Vertretung vor Gericht mit den Gesellschaften des öffentlichen Rechts (respublica, civitas, municipes, Curia) auf gleiche Linie gestellt; aber eben nur, so weit es auf ihre Vertretung vor Gericht ankommt. Dies geht nicht nur aus der Ueberschrift des Pandectentitels, der davon handelt (lib. 3. tit. 4. quod cuj. univ. nom. vel contra eam agatur), so wie aus dem Orte, oder der Ordnung, wo und in welcher dieser Titel in den Pandecten vorkommt, hervor, sondern auch und hauptsächlich aus dem Inhalte aller Excerpte, woraus der Titel zusammengesetzt ist. Vom innern Rechte der Gesellschaften, von denen in dem Titel die Rede ist, von den zwischen den Mitgliedern stattfindenden Rechtsverhältnissen, kommt nicht das Mindeste vor (wie man schon oft bemerkt oder auch beklagt hat), sondern nur von der äußern Beziehung, in welcher sie gegen Dritte standen, namentlich vor Gericht. In dieser Beziehung aber kommt nur ihre Erscheinungsform in Betracht, die Art und Weise, wie sie Dritten gegenüber, namentlich als Prozeßpartei, auftreten, gleichviel ob ihnen diese Erscheinungsform ihrer Natur nach eigen ist, natürlich inhärirt, oder auf einer Fiction beruht. In dieser Beziehung werden nun in den Pandecten beiderlei Gesellschaftsarten, politisch-corporative, wie privatrechtlich-nichtcorporative, universitas (ein Ganzes im Gegensatze seiner Bestandtheile, eine Gesammtheit) genannt, in Beziehung auf ihre Erscheinungsform, die collective Einheit, im Gegen-

satze der einfachen oder individuellen Einheit, dem Individuum (singulus, l. 2. und l. 7. §. 1. tit. cit.), oder der bloßen Mehrheit von Individuen (plures, l. 2. cit.), ohne alle Rücksicht auf ihre Natur als Gesellschaftsarten und Rechtsinstitute (die civitas blieb deshalb ihrem Wesen nach der zur universitas erhobenen societas nach wie vor entgegengesetzt), oder auch auf ihre Natur als Rechtssubjecte, ob sie nämlich erst fingirt oder schon natürlich-thatsächlich als solche vorhanden waren, ob sie eine natürliche und nicht blos privatrechtliche, sondern auch politische, oder eine fingirte und blos privatrechtliche Rechtsfähigkeit, ob sie Handlungsfähigkeit oder keine Handlungsfähigkeit besaßen, ob sie Inhaber eines eignen Vermögens waren, wie die civitas, oder bloß die formellen Träger eines fremden, wie die universitas-societas, bei welcher lediglich die einzelnen Mitglieder als die alleinigen wahren Vermögenseigner dastehen.

Aus dieser universitas hat man nun mißverständlich eine besondere Gesellschaftsart, ein besonderes Gesellschaftsinstitut, oder auch eine besondere Art des Rechtssubjects (juristische Person) gemacht, während sie Nichts ist, als die den verschiedenartigsten Gesellschaften, und eben so, verschiedenartigen Rechtssubjecten, gemeine Erscheinungsform, und eine bloße relative Benennung dieser verschiedenen Dinge, so weit es nämlich nur auf ihre Erscheinungsform ankommt; nicht aber ein besonderer technisch juristischer Ausdruck oder Name für eine besondere Gesellschaftsart, als Rechtsinstitut, oder für eine besondere Personenart — eine Verwechslung, welche mit der mißverständlichen Auffassung des Römischen Begriffs universitas überhaupt, auch der sächlichen universitas, universi-

tas rerum (nachgewiesen von Hasse, Archiv B. I. N. 1.) eng zusammenhängt.

Die Folgen davon sind höchst bedeutend. Sie sind auf dem ganzen weiten Associationsgebiete, und eben so in der Lehre vom Rechtssubjecte fühlbar. Wir können sie hier nur ganz summarisch andeuten. Wir werden aber bald Gelegenheit haben, uns darüber, so wie über den Stoff dieses Aufsatzes überhaupt, in einer umfänglicheren, bereits unter der Presse befindlichen, Abhandlung ausführlicher auszusprechen.

Zunächst ist dadurch ein ganz falscher Gegensatz zwischen societas und universitas entstanden, den das Römische Recht gar nicht kennt, ein Gegensatz, wornach sie wie zwei parallellaufende Gesellschaftsarten einander gegenüberstehen. Wir brauchen nicht zu wiederholen, daß wohl societas, nicht aber universitas, eine besondere Gesellschaftsart bedeutet. Societas kommt sogar selbst als universitas vor, wenn ihr das, der Gesellschaft des öffentlichen Rechts natürlich eigene, Attribut der collectiven Einheit und der Persönlichkeit durch Fiction künstlich beigelegt ist.

In der Sprache der Römischen Quellen bedeutet universitas weiter nichts, als die den Gesellschaften des öffentlichen Rechts*) und gewissen zu Mischgesellschaften oder Mischinstituten künstlich erhobenen Privatgesellschaften gemeinsame Erscheinungsform, die collective Einheit; in der modernen

*) Nur den Staat begreift die Pandectensprache nicht unter dem Ausdrucke universitas. Wenn von seinen vermögensrechtlichen Beziehungen die Rede ist, wird der Ausdruck fiscus gebraucht. Diese Aussonderung des Staates hat zu der irrigen Ansicht verleitet, daß Staat und Gemeinde nicht eine und dieselbe Natur- und Rechtsbasis haben; sie ist ganz anders zu erklären.

juriſtiſchen Sprache dagegen entweder eine beſondere Gattung der Geſellſchaft, welche Geſellſchaften des öffentlichen und des Privatrechts zugleich (unter dem gemeinſchaftlichen Geſichtspunkte der perſonen- oder ſtatusrechtlichen Geſellſchaft) umfaßt, oder eine beſondere Gattung des Rechtsſubjects, während die Pandecten auch in letzterer Beziehung den Ausdruck universitas nur relativ, nur im Gegenſatz von singulus brauchen. Dies ſind die beiden Schattirungen des falſchen, auf einem Mißverſtändniſſe der Quellenſprache beruhenden, modernen Begriffs von universitas.

Die zweite Schattirung dieſes falſchen Begriffs bringt die Lehre von der juriſtiſchen Perſon, und überhaupt vom Rechtsſubjecte, die erſtere die Lehre von dem geſammten Aſſociationsweſen, in Unordnung, und unter total falſche Geſichtspunkte. Die mißverſtändliche Auffaſſung des Römiſchen Begriffs überhaupt, oder die beiden Schattirungen des dadurch entſtandenen falſchen Begriffs von universitas in ihrer Vereinigung, bewirken eine falſche Verknüpfung, eine Vermengung beider Lehren, ſo daß man z. B. juriſtiſche Perſon und Corporation entweder völlig als ein und daſſelbe, oder den letztern Begriff nur als einen Unterbegriff des erſtern behandelt. Die erſtere Schattirung bewirkt insbeſondere eine Vermengung des Rechts der politiſchen mit dem Rechte der privatrechtlichen Geſellſchaft, und umgekehrt — eine Vermengung, die um ſo folgenreicher ſein muß, je verſchiedener beide Rechte nach Art, Umfang und Rechtswirkung ꝛc., und die beiden Geſellſchaftsarten ſelbſt nach Grundlage, Beſtandtheilen, Entſtehung und Zweck ſind.

Auf dieſer Vermengung der Rechtselemente der beiden Geſellſchaftshauptarten beruht im öffentlichen Rechte die (aber

auch in das Privatrecht übergetragene) Theorie vom Einigungsvertrage (pactum unionis) und Gesammtwillen, welchen letztern man auf der einen Seite mit der wirklichen Willenseinheit des vom Volke aus organisch belebten Organismus, der die Gesellschaft des öffentlichen Rechts ist, verwechselt, auf der andern mit der gemeinschaftlichen Willensrichtung mehrerer Einzelpersonen, die einem und demselben Zwecke nachstreben, d. i. der gemeinschaftlichen Willensrichtung der Mitglieder einer privatrechtlichen Gesellschaft, deren Einzelwillen im Gesellschaftszwecke ihren Einigungspunkt finden.

Im Privatrechte dagegen spricht sich diese Vermengung hauptsächlich in der Idee einer dem Personenrechte angehörigen besonderen Gesellschaftsart, einer personenrechtlichen Association, aus, die man mit dem Ausdrucke universitas meint, und eben so mit den damit mehr oder weniger synonym gebrauchten Ausdrücken Corporation, Collegium, juristische Person. Natürlich ist diese vermeintliche besondere Gesellschaftsart als Rechtsinstitut ganz hohl und leer, ohne irgend ein wahres Rechtsprincip, d. i. einen Mittelpunkt, aus welchem ein lebendig zusammenhängender Complex von Rechtsregeln ausfließt, und diese Leerheit kann daher nur durch erzwungene Analogien, meistens aus dem ganz fremdartigen, aber in diese vermeintliche Hauptgattung der Gesellschaft mit hineingezogenen öffentlichen Gesellschaftsrechte, oder durch rein willkürliche Satzungen, ausgefüllt werden. Diese Rechtsleere ist eine nothwendige Consequenz der Basis jener Idee, welche in nichts Anderem besteht, als in der Verwechslung der bloßen Erscheinungsform der Gesellschaft des öffentlichen Rechts, und der ihr äußerlich künstlich gleichgestellten Misch-

gesellschaften mit ihrem Wesen, ihren innern Fundamenten, und, in Folge dieser Verwechslung, in der Erhebung der bloßen Form zu ihrem Wesen, wodurch die ungeheure Kluft, welche die beiden Hauptarten der Gesellschaft, die politisch-corporative, und privatrechtlich-nichtcorporative, von einander trennt, scheinbar ganz ausgefüllt, oder wenigstens gleichsam überbrückt wird. Alle Gesellschaften, die nicht unter den Gesichtspunkt der societas zu bringen sind, lassen sich dann für universitas im Sinne einer personenrechtlichen Gesellschaftsgattung ansehen, und in diese vermeintliche, ganz vage, Gesellschafts-Rechtsform ist dem ersten Anschein nach auch die Actiengesellschaft sehr leicht einzupassen, obschon sich freilich ihre gewohnheitsrechtlich einmal fest ausgeprägten Eigenthümlichkeiten auf das Entschiedenste dagegen sträuben, und deshalb das Unthunliche des Versuchs bald an den Tag kommen muß.

Als in den letzten Zeiten der römischen, und noch mehr in der poströmischen, germanischen Welt die an sich rein ethisch-religiöse Gesellschaft der Kirche immer mehr und mehr in die Rechtssphäre eintrat, und gleichzeitig das in Reichthum und Mannichfaltigkeit des Associationswesens das Römische weit hinter sich lassende germanische Rechtsleben sich über den ganzen Römischen Westen ausbreitete, war es natürlich, daß Erscheinungen auf dem Associationsgebiete hervortraten, welche jene Verflachung der Begriffe bis zur bloßen Erscheinungsform, und jene damit zusammenhängende Vermengung der beiden Hauptarten der Gesellschaft um so bedeutungsvoller und folgenreicher machen mußten. Namentlich entstanden eine Menge Mischgesellschaften, kirch-

liche und bürgerliche, letztere besonders in den politisch unterstützten großen Handelscompagnien, die sogar in Städtebündnisse (Hansa) übergingen, und in den Gesellschaften, die sich über Ausbeutung der nutzbaren Regalien mit dem Staate vereinigten, oder sich sonst an das Monopolwesen anlehnten. Unter diesen Umständen mußte der Römische Standpunkt im Associationswesen an sich schon, noch weit mehr aber seine Verkehrung in Folge der falschen Auffassung der Römischen Lehre von der universitas, alles principielle Recht im Gesellschaftswesen, wir wollen nur sagen, im höchsten Grade bedrohen. Die corporationsrechtliche und insbesondere auch staatsrechtliche Stellung, die man der Kirche einräumte, und umgekehrt die Einmischung der politischen Gewalt in das ethisch-religiöse Grundelement der Kirche, spielt dabei die Hauptrolle, und ist sogar Grundlage einer besondern Rechtsdisciplin (Canonisches Recht) geworden, deren Rückwirkung auf die Ansichten von dem nichtkirchlichen Associationswesen, so wie auf seine Gestaltung selbst, nicht ausbleiben konnte. Hat man doch auch das Wesen der Actiengesellschaft aus dem kirchlichen Gesellschaftsinstitute der Dom- und Stiftscapitel erklären oder wenigstens erläutern wollen.

Die der Gesellschaft des öffentlichen Rechts natürlich inhärirenden Attribute, collective Einheit und Rechtssubject, sind nun namentlich auch der, ihrem Rechtsfundamente nach offenbar privatrechtlichen, Actiengesellschaft vielfach beigelegt worden, und einzelne Actiengesellschaften — wir nennen nur die Englisch-Ostindische Compagnie — haben dadurch *nach*

Außen eine Stellung erhalten, wornach sie den mächtigsten Corporationen oder Gesellschaften des öffentlichen Rechts gleichkommen. Da man nun diese künstliche, zufällige, äußerliche Beigabe von dem innern Wesen, von dem eigentlichen Rechtsfundamente, der Rechtsnatur der Gesellschaften überhaupt nicht unterschied, ja sie sogar zu diesem Wesen erhob, so war es natürlich, daß man auch bei der Actiengesellschaft nicht anders verfuhr. Um so geneigter mußte man werden, sie ihrer rechtlichen Natur nach für eine sogenannte universitas zu halten.

Allerdings eignet sich auch die Actiengesellschaft ganz besonders zu Beilegung dieser Attribute, weit mehr als die societas. Die Unkündbarkeit, so wie überhaupt die Abgeschlossenheit und Selbstständigkeit ihres Fonds — darüber mehr unter dem nächsten Punkte —, das Ab- und Zugehen von Mitgliedern unbeschadet ihres Fortbestehens ꝛc., geben ihr eine Consistenz und Dauerhaftigkeit, welche der societas völlig fremd ist. Eben so ist sie viel häufiger mit öffentlichen, gemeinnützigen, ja sogar in die Sphäre des öffentlichen Rechts eingreifenden, Zwecken verbunden — letzteres z. B. bei Eisenbahnen und Zettelbanken —, und ist endlich einer Ausdehnung fähig, die bei der societas ganz undenkbar ist. Diese Ausdehnung, verbunden mit dem häufigen Wechsel der Mitglieder, macht es häufig zum Bedürfniß, einen gewissen formellen (und zugleich stabilen) Rechts- und Geschäftsmittelpunkt zu haben, und dieser wird am präcisesten durch Beilegung jener Attribute hergestellt.

Hiermit hätten wir die Ansichten dargelegt, worauf wir die Verwerfung der Alternative: societas oder universitas, gründen, und zugleich im Allgemeinsten den Standpunkt bezeichnet, von wo aus nach unserm Dafürhalten der Actiengesellschaft immitten des ganzen Associationswesens ein Platz im Systeme aufgesucht und angewiesen werden muß.

Wir gehen nun auf einen speciellern Gesichtspunkt über.

III.

Alle privatrechtlichen Gesellschaften gehören entweder dem Obligationsrechte, oder dem Sachenrechte an. — Die societas ist nur die eminenteste Art der obligationsrechtlichen, die Actiengesellschaft die der sachenrechtlichen Gesellschaft. — Die Idee einer personenrechtlichen Gesellschaftsart ist eine juristische Chimäre. —

Die sachenrechtliche Gesellschaft, d. i. eine Gesellschaft, deren Mitglieder nicht durch Obligationen, sondern durch Sachen und darauf gegründete Rechtsverhältnisse verbunden sind, ist zwar dem Römischen Rechte unbekannt, spielt aber eine desto größere und wichtigere Rolle im germanischen Rechtsleben. Das Römische Recht kennt nur die stets auflösliche sachenrechtliche Genossenschaft, die auf der zufälligen Rechtsgemeinschaft (communio incidens) beruht. Sie ist keine Gesellschaft; denn es fehlt ihr der durch eine juristisch bindende Verabredung festgestellte Gesellschaftszweck.

Als die juristischen Elemente oder gleichsam das Gerüste, worauf diese Gesellschaftsart ruht, stellen sich zwar nicht ausschließlich, aber doch vorzugsweise, zwei dem deutschen Rechte eigenthümliche Rechtsformen dar, die Realrechte und Reallasten, und die unkündbare Rechtsgemeinschaft; einer dritten werden wir weiter unten gedenken.

Die erste bedarf an sich keiner weitern Erläuterung — von der Art und Weise ihrer Anwendung auf die sachenrechtliche Gesellschaft wird später die Rede sein —; wohl aber haben wir uns über die zweite näher zu erklären.

Wir betrachten sie zunächst als Grundlage bloßer Genossenschaften.

Hier findet sie sich zunächst bei den (an sich, ohne Dazwischenkunft von Gemeinheitstheilungsgesetzen) untheilbaren sogenannten Gemeinheiten, die nicht einer politischen Gemeinde oder sonst einer Corporation angehören, sondern im Besitz einer bloßen Genossenschaft, bloßer Genossen sind, welche bloß als verbundene Einzelpersonen (Litisconsorten), nicht als Personenganzes aufzutreten berechtigt sind — sonst viel häufiger, als jetzt, wo das Gemeinheitstheilungsprincip sie immer mehr verschwinden macht, aber auch jetzt noch in mehrern Gegenden Deutschlands vorkommend. Das Preuß. Landrecht Th. 1. Tit. 17. Abschn. 4. §. 311—313. gedenkt solcher untheilbarer Gemeinheiten, die im Gegensatz der politischen Gemeinde bloßen Rechtsgenossen angehören, welche folglich in unkundbarer Rechtsgemeinschaft mit einander stehen, ausdrücklich. Es giebt aber auch noch Beispiele solcher Genossenschaften ganz besonderer Art. Mittermaier (deutsches Privatrecht edit. 3. Abth. 1. §. 139) sagt von ihnen bei der Lehre von dem sogenannten Gesammteigenthum: „die an einigen Orten vorkommenden Gauerbschaften, als gemeinschaftliches Grundeigenthum mehrerer Privaten und Dörfer unter gemeinschaftlicher Verwaltung und Aufsicht, und die Hubmannschaften, Räthengesellschaften, nämlich Gütercomplexe, welche von mehrern **Individuen** ge-

meinschaftlich besessen werden, von denen jedes über einen aliquoten Theil, vom Ganzen aber nie über bestimmte Gründe disponiren darf, lassen sich in Bezug auf die Eigenthumsverhältnisse aus dem reinen Miteigenthum erklären," d. h. ohne daß es der Annahme eines Gesammteigenthums, oder einer Corporation bedürfte. Hier ist von Gütercompleren die Rede, die „von mehreren Individuen gemeinschaftlich besessen werden," also vom Gegentheile eines Gemeinde- oder Corporationsbesitzthums, von einem Rechtsverhältnisse, das wegen der Untheilbarkeit solcher Complere früher auf die Idee des sogenannten Gesammteigenthums, und neuerdings, nachdem man die Unhaltbarkeit dieser Idee erkannt hatte, auf eine zweite eben so unhaltbare, auf die Idee einer dem deutschen Rechte eigenthümlichen Privatcorporation geleitet hat. Ueber die dieser zweiten Idee zu Grunde liegende Illusion weiter unten einige Worte, da wir hier durch ihre Beleuchtung den Zusammenhang unterbrechen würden.

Diese untheilbaren in unkündbarer Rechtsgemeinschaft befindlichen Gütercomplexe sind keineswegs unbedeutend, oder nur noch hie und da vorkommende Raritäten. Nach Mittermaier (l. c.) hat in Elsaß und Rheinbaiern manche Ganerbschaft 6000 Morgen; im Siegenschen in der Preuß. Provinz Westphalen (Oberlandesgerichtsbezirk Arnsberg) giebt es mehrere sogenannte Hauberge, die von sehr großem Umfange sind, und noch neuerdings Gegenstand einer ihre Untheilbarkeit unangetastet lassenden, sondern vielmehr die Unkündbarkeit des auf ihnen beruhenden sachenrechtlichen Genossenschaftsverhältnisses sanctionirenden Hypothekenordnung ge-

worden sind. Sie stehen in gleicher Linie mit den oben aus Mittermaier angeführten Beispielen.

Bei allen diesen Genossenschaften fällt die prägnante Ausbildung der sächlichen Rechtsverhältnisse, als des juristischen Bandes der Genossenschaft, in's Auge.

Jedes Mitglied kann über seinen (aliquoten) Antheil frei, über das Ganze gar nicht verfügen. Die Antheile stehen dem Ganzen, wie besondre Sachen, ähnlich wie die Kure dem ganzen Bergwerke, oder, wollen wir gleich hinzufügen, wie die Actien dem Fonds der Actiengesellschaft, als einer andern besondern Sache, als einem Sachenganzen (universitas rerum), gegenüber. In andern Rechtsverhältnissen stehen die Antheile als Sachen, und die Mitglieder als Inhaber dieser Sachen, in andern das Ganze als eine Sache für sich, und die Mitglieder als Mitberechtigte an dieser Sache. Die Antheile sind im ausschließenden Eigenthume jedes einzelnen Mitgliedes befindliche Sachen, das Ganze im gemeinschaftlichen untheilbaren Eigenthume Aller. Demgemäß hat jeder der ebengenannten Hauberge sein besonderes Folium im Hypothekenbuche (das Generalfolium), und kann als Ganzes von der Genossenschaft verpfändet werden —; nicht aber in dem Sinne, als träte die Genossenschaft als Corporationsganzes auf; sie hat zwar ihre Bewirthschaftungsordnung, auf die wir sogleich zurückkommen werden, und zu Aufrechthaltung derselben ihren Vorsteher, wird aber in keiner Weise als Corporation (universitas, juristische Person) behandelt —; und eben so hat jeder aliquote Antheil, Albus genannt, wie ein besondres Grundstück, sein besondres Folium (Specialfolium). Diese Antheile

sind im freien Verkehre, im Umlaufe, wie die Kure, mit denen wir sie so eben verglichen haben.

Dieses sächliche Doppelverhältniß, diese Verknüpfung von zweierlei, in verschiedenen, ja sogar einander entgegengesetzten Rechtsverhältnissen oder Rechtslagen sich befindenden Sachen zu einem und demselben juristischen Compler, zu einem sachenrechtlich gleichsam organisirten Rechtsganzen, ist der gewöhnlichen Rechtsgemeinschaft (communio) ganz fremd. Bei ihr kann zwar jeder Genosse seinen idealen Antheil einseitig veräußern, er gehört ihm allein und ausschließlich; aber seine desfallsige Berechtigung ist nicht getrennt von seiner Berechtigung am Grundstücke selbst; er kann dieß mittelst Provocation auf Theilung jeden Augenblick durch eine einseitig von ihm ausgehende Disposition zur Veräußerung bringen. Es ist zwar ein Keim zu jenem Doppelverhältniß vorhanden; aber er ist eben nicht ausgebildet, es tritt kein bestimmter Gegensatz zwischen den Rechtsverhältnissen, der Rechtslage, worin sich das Ganze befindet, und denen, welche rücksichtlich der Antheile gelten, hervor; die Antheile erscheinen keineswegs mit dem festen Gepräge von Sachen; nur ganz im Allgemeinen können sie beziehungsweise, wie jedes veräußerliche Recht, nur relativ als Sachen behandelt werden. Es fehlt daher auch ein festes juristisches Band zwischen den Rechtsgenossen, das sie, wenn sie einen Gesellschaftszweck verfolgen wollten, zur Gesellschaft im juristischen Sinne qualificiren könnte, d. h. zu einer Gesellschaft, deren Mitglieder durch ein juristisch bindendes Verhältniß verbunden sind. Deswegen sehen wir auch die Römischen Collegien für bloße vulgäre Gesellschaften, für Gesellschaften

im bloß vulgären Sinne des Wortes an, nicht für eine besondre *juristische* Gesellschaftsart, für eine Gesellschaft im Sinne des Rechts, so lange ihnen nicht ein corporationsähnliches Bindemittel als künstlicher juristischer Beisatz verliehen, die, nur der Gesellschaft des öffentlichen Rechts, der Corporation, natürlich inhärirende, Eigenschaft der collectiven, als Person hervortretenden, Einheit (universitas) künstlich (mittelst Rechtsfiction) beigelegt ist.

Jenes *ausgebildete* sachenrechtliche Doppelverhältniß bewirkt dagegen die *Unkündbarkeit* der Rechtsgemeinschaft, in welcher die Genossen stehen, giebt ihr eine feste, dauerhafte Rechtsgrundlage, eine eben so feste Consistenz, wie sie eine solche künstlich verliehene corporative Eigenschaft gewähren kann. Diese Grundlage kann nun auch einer *Gesellschaft* im juristischen Sinne als solche dienen, als ihr Gerüste, wie wir uns oben ausgedrückt haben, wenn die Genossen sich zu gemeinschaftlicher Verfolgung eines bestimmten Zweckes, eines Gesellschaftszweckes, einigen.

Diese *Unkündbarkeit der Rechtsgemeinschaft* ist das Hauptelement, welches der dem germanischen Rechtsleben eigenthümlichen sachenrechtlichen Gesellschaft zu Grunde liegt.

Diese feste Rechtsgrundlage stellt sich nun auch in der Bewirthschaftungsweise, in dem Wirthschafts-Plane oder Systeme jener Gütercomplexe dar. Diese Complexe, bestehend aus Acker-, Wiesen- und Waldland, sind nach einer feststehenden Ordnung in gewisse Bewirthschaftungsparcellen eingetheilt, und diese werden auf eine gewisse Reihe von Jahren den einzelnen Antheilsbesitzern zur ausschließlichen

Bewirthschaftung, jedem für seine eigne *separate* Rechnung, angewiesen. Die sogenannte Leidstahler Hube z. B. enthält nach Mittermaier (l. c.) 496 Morgen Ackerlandes und 300 Morgen Wald, und „wird unter die 55 Theilnehmer auf zwölfjährigen Genuß vertheilt." Ganz in dieser Weise werden auch die Siegenschen Hauberge *) bewirthschaftet. Eine solche Bewirthschaftungsweise würde ohne jene feste Grundlage, welche die Unkündbarkeit der Rechtsgemeinschaft gewährt, gar nicht möglich sein **).

Wir haben schon auf die Aehnlichkeit zwischen der bergmännischen Gewerkschaft und solcher Genossenschaften hingedeutet. Bergwerk und Kur stehen in demselben Verhältnisse, wie jene Gütercomplexe zu den aliquoten Antheilen daran, wie z. B. Hauberg und Albus. Aber bei der Gewerkschaft tritt ein eigentliches Gesellschaftselement hinzu. Dieß zeigt sich ebensowohl in der Art und Weise des Geschäftsbetriebes, wie in den Leistungen, welche den Gewerken, den Kurinhabern, obliegen. Nicht für seine eigne, separate oder besondre, Rechnung bewirthschaftet der Kurinhaber einen seinem aliquoten *idealen* Antheile entsprechenden *materiellen*

*) Der Name Hauberge stammt wahrscheinlich aus Zeiten her, wo sie lauter Wald waren, dessen Benutzung in einem umgehenden geregelten Holzhieb bestand. Jetzt sind es Gütercomplexe, wie die übrigen, zu deren Gattung sie gehören, Acker-, Wiesen- und Waldland enthaltend.

**) Noch viele Beispiele anderer Art könnten aus dem deutschen Rechte angeführt werden. Namentlich die Markgenossenschaft: diese erscheint aber fast immer als Corporation, und dieser Umstand macht ihre Behandlung sehr complicirt. — In einer andern Weise gehört auch die eheliche Gütergemeinschaft, und die sogenannte Longobardische Coinvestitur, nämlich das Verhältniß der gemeinschaftlich Belehnten, hierher.

Theil des Ganzen, sondern das ganze Bergwerk wird für gemeinschaftliche Rechnung betrieben, und Gewinn und Verlust (Ausbeute und Zubuße), wie bei jeder Erwerbsgesellschaft, vertheilt. Neben dem Bergwerke wird ein besondres Vermögen, ein Betriebsfonds, durch Einlagen der Theilnehmer gebildet, welche eben dadurch als Gesellschafter auftreten, als Personen, die sich mit einander zu Verfolgung eines gemeinschaftlichen Zweckes, eines Gesellschaftszweckes, zum Betriebe eines Geschäfts für gemeinschaftliche Rechnung, verbunden haben.

Hier tritt nun zugleich jene zweite deutschrechtliche Rechtsform, das Institut der Realrechte und Reallasten, als zweites Element der sachenrechtlichen Gesellschaft hervor. Wie alle Rechte an einer Sache, dem Kure, hängen, mit dem Kure erworben, mit ihm verloren werden, so auch alle Verbindlichkeiten. Jeder kann sich durch Fallenlassen des Kures sofort von aller Zubuße, von aller Verbindlichkeit zu Ein- oder Nachzahlungen, von aller Theilnahme an dem Verluste frei und los machen. Er steht nicht in einem unmittelbaren Verhältnisse zu dem Bergwerke und dem Betriebsfonds und den daran und darauf haftenden activen und passiven, die ganze Gesellschaft angehenden, Rechtsverhältnissen, sondern nur in einem mittelbaren, nur durch den Kur. Nur durch den Kur ist er mit der Gesellschaft verbunden; ohne Kur hat er in keiner Weise ein Recht, eine Verbindlichkeit. Ja die Quantität seines Einflusses auf die Angelegenheiten der Gesellschaft ist nach Kuren bemessen; die Stimmen werden nach Kuren gezählt.

In der Gewerkschaft ist der Charakter der sachenrecht-

lichen Gesellschaft deutlich ausgeprägt. Nur durch Sachen und die daran geknüpften Rechtsverhältnisse sind die Gesellschafter verbunden. Ein directes, ein eigentliches Obligationsverhältniß fehlt ganz, und zwischen den einzelnen Gewerken besteht gar kein Obligationsverhältniß.

Als Mittelglied zwischen der bergmännischen Gewerkschaft und jenen bloßen Rechtsgemeinschaften stehen einige Salinengenossenschaften da. Die Privatsalinen zu Werl, Neuwerk und Westernkotten in Westphalen (ebenfalls, wie die Hauberge, im Oberlandesgerichtsbezirke Arnsberg) werden auf eine ähnliche Weise bewirthschaftet, wie diese Hauberge, und die Saline als ein Ganzes steht in demselben Verhältnisse zu den einzelnen Antheilen, den Pfannen, wie der Hauberg zum Albus. Auch findet dieselbe doppelte Hypothekenordnung statt. Aber neben der separaten Ausbeutung der aliquoten Antheile nach Pfannen, indem nach einer festen Zeitordnung jeder Berechtigte (Pfänner) eine fest bemessene Zeit zum Salzsieden hat, ist doch zugleich ein gewisser allgemeiner Betrieb des ganzen Salzwerkes für gemeinschaftliche Rechnung nöthig, der Beiträge von Seiten sämmtlicher Betheiligten erfordert. Insofern nähern sich diese Pfännerschaften der eigentlichen Gesellschaft *). Auch sie gehören daher zu den Manifestationen der tief im Geiste des deutschen Rechtes liegenden sachenrechtlichen Gesellschaftselemente.

*) Hierbei kommen auch besonders verliehene Corporationsrechte vor, aber NB. besonders verliehene. Die Theilnehmer an solchen Rechten bilden sogenannte Sälzercollegien. Bei den Haubergen kommt eine solche Verleihung einer Corporationseigenschaft nicht vor. Eben so wenig ist uns ein Beispiel von einer zur Corporation erhobenen Gewerkschaft bekannt.

Der Zusammenhang der Actiengesellschaft mit diesem, das ganze germanische Rechtsleben durchdringenden, Institute wird sich schon hiernach von selbst an den Tag legen; in wie vielen andern Beziehungen er außerdem noch vorhanden sei, werden wir weiter unten sehen. Auf ihre Aehnlichkeit mit der Gewerkschaft ist schon von Andern hingewiesen worden, aber ohne das Gattungsinstitut, welches beiden zu Grunde liegt, die sachenrechtliche Association, zu erkennen. Vielmehr hat man die Gewerkschaft mit der Actiengesellschaft zur deutschrechtlichen Privatcorporation (universitas) machen wollen.

Actie und Fonds verhalten sich in der Hauptsache, wie Kur und Bergwerk nebst seinem Betriebsfonds, zu einander. Actiengesellschaft und Gewerkschaft stehen in der Hauptsache auf gleicher Linie. Sie unterscheiden sich aber in folgenden Punkten.

Abgesehen von der aus dem Staatsobereigenthum und dem Regalienwesen ausfließenden Concurrenz der Staatsadministration, die nicht zur eigentlichen Rechtsnatur der Gewerkschaft gehört, werden die Kure als unbewegliche, die Actien als bewegliche Sachen behandelt; der Code civil (Art. 529) zählt sie ausdrücklich unter den biens meubles auf. Dennoch spricht sich die Natur der Realrechte und der Reallasten auch bei der Actie aus. Alle Rechtsverhältnisse der Mitglieder als solcher beruhen auf Actienbesitz.

Rücksichtlich der activen Rechtsverhältnisse, der Rechte, wird dieß von Niemanden bestritten. Wer keine Actie hat, hat auch kein Recht als Gesellschafter, keinen Antheil am Nettogewinn (Dividende) oder an dem reinen Activvermögen, das bei Auflösung der Gesellschaft zur Vertheilung

kommt; er hat kein Stimmrecht, und die Stimmen werden jederzeit mit Berücksichtigung der Actienzahl berechnet. Nichtsdestoweniger kann er noch Mitglied sein, noch zu Einschüssen, noch zu Mitübertragung der Verluste (auf dem Continente bis zum Betrage der Actie, in England über diesen Betrag hinaus) verbindlich bleiben, wenn er auch die Actie aufgegeben hat. Es ist der Natur der Actiengesellschaft nicht zuwider, wenn diese Bestimmung bei ihrer Gründung festgesetzt wird. Obgleich also die Mitgliedschaft selbst auch ohne Actienbesitz *fortdauern* kann, so sind doch die damit verbundenen Rechte verloren; sie sind unzertrennlich an die Actie geknüpft, ihr, wie Pertinenzen, wie Realrechte einem Grundstücke, inhärirend. Und *erworben* kann die Mitgliedschaft nicht ohne Actien werden. *In so fern* ist diese der *sachenrechtliche Grundstein* der Gesellschaft.

Was die *passiven* Rechtsverhältnisse, die *Verbindlichkeiten*, anlangt, so tritt (wie wir eben gesehen haben) nicht in allen Fällen die Analogie der Reallasten ein, so daß der Actionär, wie beim Kure, durch das Fallenlassen der Actie sich von aller, wenigstens der nicht bereits betagten, Verbindlichkeit jeden Augenblick frei machen könnte; aber diese Analogie ist wenigstens keineswegs ausgeschlossen. Bei Actien au porteur liegt es in der Natur der Sache, daß der Actionär nur durch die Actie zugänglich ist. Seine Haftung ist, wie bei der Reallast, nur eine *bedingte*, durch Sachenbesitz bedingte. Dennoch bleiben die Actionäre zur Gesellschaft verbunden, sie bleiben eine Actiengesellschaft; das wesentliche Bindemittel der Gesellschaft kann also in

solchen Fällen nicht fehlen, und als solches stellt sich, wie bei der Gewerkschaft der Kux, die Actie, eine Sache, dar.

Stärker ist der Unterschied rücksichtlich des Gesammtgutes zwischen der Actiengesellschaft und der Gewerkschaft.

Die Gewerkschaft beruht auf einem nicht erst künstlich gebildeten, sondern gegebenen Gesammt- oder Gesellschaftsgute, dem Bergwerke, das schon seiner natürlichen Beschaffenheit nach, wenigstens in den meisten Fällen, untheilbar ist, ein Gut, das in einer physischen Einheit besteht (ein sächliche universitas als res connexa darstellt).

Eine solche Sache liegt der Actiengesellschaft nicht zu Grunde; sie beruht vielmehr lediglich auf einem künstlich gebildeten Fonds, der als solcher nicht natürlich untheilbar ist. Seine Untheilbarkeit ist eine rein juristische, die lediglich auf der Unkündbarkeit der Rechtsgemeinschaft der Actionäre beruht. Sie ist deshalb auch keine absolute, sondern nur eine relative; sie hört auf, wenn die Gesellschaft sich auflöst, sie ist durch das Bestehen der Gesellschaft bedingt. Kein Actionär kann auf Theilung provociren und wenn alle Actionäre über die Theilung einig werden sollten, so würden sie damit der Actiengesellschaft selbst ein Ende machen, was bei der Theilung der Fonds einer societas nicht nothwendige Folge sein würde.

Auch bei der Gewerkschaft kommt ein ähnlicher, durch Einschüsse gebildeter, Fonds vor. Dieser bildet aber nicht den Grundstock, den Stamm des Gesellschaftsgutes, sondern nur eine Zugabe, ein Accessorium desselben.

Wenn Bergbau auf Actien getrieben wird, so bildet das oder die Bergwerke, wie eine Eisenbahn, oder ein

Dampfboot ꝛc. einen Theil des Fonds, als des Haupt- und Gesammtvermögens, während bei der Gewerkschaft umgekehrt der Betriebsfonds einen Theil des eigentlichen Grundstockes oder Stammes des Gesellschaftsvermögens, des Bergwerkes, bildet.

Nichtsdestoweniger hat auch eine Gewerkschaft, als Gesellschaft, ein eigentliches Vermögen, d. h. einen Inbegriff von activen und passiven Rechtsverhältnissen, oder einen Inbegriff von Sachen, Rechten und Verbindlichkeiten, und dieses Vermögen hat mit dem Vermögen der Actiengesellschaft, dem Fonds, dieselbe eigenthümliche Rechtslage, nämlich die Rechtslage eines Sondervermögens, im eminentesten Sinne dieses Wortes.

Hiermit erhalten wir das dritte Rechtselement der sachenrechtlichen Association.

Wir wollen diesen Begriff: Sondervermögen, an der Actiengesellschaft entwickeln. Die Anwendung auf das Vermögen der Gewerkschaft wird sich von selbst ergeben.

Die juristische Natur dieses Sondervermögens, welches der Fonds darstellt, erklärt zugleich in Verbindung mit den beiden andern in seine eigenthümliche Rechtslage verflochtenen Elementen der sachenrechtlichen Association: der unkündbaren Rechtsgemeinschaft, und der realrechts- und reallastähnlichen Rechtsverhältnisse der Actien und der Actionäre, die beschränkte Haftung vollkommen, und läßt sie nicht nur vor dem Richterstuhle des sittlichen Rechtselements der Billigkeit, im Sinne der Römischen aequitas, sondern auch nach der strengen Consequenz des Rechts als gerechtfertigt erscheinen.

Der Fonds ist nicht nur der Provocation auf Theilung, der einseitigen Kündigung, der einseitigen Disposition von Seiten eines Actionärs völlig entzogen, und zwar dergestalt, daß ihn der Actionär nicht einmal, wie bei der societas, durch einen *Mißbrauch* seiner Dispositionsrechte belasten kann, sondern er ist auch vor jedem Wechselfalle, welcher die Person oder das Proprevermögen des Actionärs treffen kann, völlig gesichert. Was auch mit dieser Person oder mit diesem Vermögen vorfalle, es hat nicht die mindeste juristische Einwirkung auf den Fonds. Eben so hat kein Gläubiger eines Actionärs ein Recht auf den Fonds. Nur an die Actie kann er sich halten; diese gehört zum Proprevermögen seines Schuldners, und wenn dieser fallirt, so fällt sie als Theil dieses Proprevermögens an die Masse. Der Fonds dagegen kommt mit derselben in keine Berührung. Die ihr zugefallenen Actien geben ihren Vertretern kein anderes Recht, als jedem andern Actionär.

Es läßt sich dieß Alles in den einen Satz zusammendrängen: *der Fonds ist einzig und allein durch die Actien zugänglich, und immer nur auf dieselbe Weise, es mag mit den Personen der Actionäre vorgehen, was es auch sei.* Er steht *unmittelbar* nur in einem *sächlichen* Verhältnisse, in einem *persönlichen* dagegen, d. i. in einem Verhältnisse zu den Personen der Actionäre, nur *mittelbar*.

In diesem Zusammenhange wird auch die Analogie der Rechtsform der Realrechte und Reallasten anschaulicher. Die Actien umgeben den Fonds als besondere, für sich bestehende, Sachen (gleichsam wie Grundstücke), an welchen

alle Rechte der Actionäre, nach Art der Realrechte, hängen, und die Personen der Actionäre, die Gesellschafter, stehen nur mittelst dieser Sachen mit dem Fonds, mit der ganzen Gesellschaft, und allen damit zusammenhängenden Rechtsverhältnissen, in juristischer Beziehung.

Der Fonds steht aber auch noch in einer andern Beziehung als ein in sich abgeschlossenes besonderes Vermögen da. Er ist ausschließlich Sicherungs-Befriedigungs- und Executionsobject der Gesellschaftsgläubiger. Die Gläubiger der einzelnen Actionäre sind, wie wir gesehen haben, völlig davon ausgeschlossen. Nur die Gesellschaftsgläubiger haben während des Bestehens der Gesellschaft Anspruch an ihn; und bei Auflösung der Gesellschaft ebenfalls so lange ausschließlich, bis sie befriedigt sind; nur den Ueberschuß können dann die Gläubiger des Actionärs in Beschlag nehmen. Der Fonds bildet also eine Separat- oder Separationsmasse, nicht weniger als die separirte Erbmasse, wo ebenfalls die Erbschaftsgläubiger die Gläubiger des Erben ausschließen. Er ist in dieser Beziehung in einem strengern Sinne ein Sondervermögen, als das peculium (profectitium) der actio de peculio, und ziemlich so, wie dasselbe der tributoria actio gegenüber.

Daher ist es nicht nur billig, daß auch die Gesellschaftsgläubiger, wie sie die Propregläubiger der Actionäre vom Fonds ausschließen, so auch umgekehrt von dem Propervermögen des Actionärs ausgeschlossen werden — dieß würde aber ohne beschränkte Haftung nicht möglich sein —, sondern es wäre auch geradezu eine ungerechte Bevorzugung der Gesellschaftsgläubiger, wenn diese irgend einen

Anspruch an das Proprevermögen hätten, während die Gläubiger desselben ihnen den Fonds allein überlassen müssen. Es würde dieß gegen alle Analogie der Stellung von Gläubigern an Separationsmassen sein.

Können die einzelnen Actionäre falliren, ohne daß deshalb die Gesellschaft mit ihrem Fonds hineingezogen wird und für die Schulden des Actionärs aufkommt, so muß auch die Gesellschaft falliren können, ohne daß die einzelnen Actionäre mit ihrem Proprevermögen einzustehen haben.

So stellt sich demnach der Fonds der Actiengesellschaft in jeder Beziehung als ein selbstständiges Vermögen, mit einem besondern Activ- und Passivstatus dar, eben so unabhängig von dem Vermögen der einzelnen Actionäre, wie das Vermögen eines Individuums von dem eines andern, weshalb man auch geneigt gewesen ist, ihn zu personificiren, zur juristischen Person zu machen. Den Charakter eines Vermögens hat der Fonds, weil er aus einem juristischen Inbegriff von Sachen, Rechten und Verbindlichkeiten bestehet; den Charakter eines Sondervermögens, weil er seinen besondern Activ- und Passivstatus, seinen besondern Berechnungsmittelpunkt hat, d. h. wenn dieser Inbegriff von Sachen, Rechten und Verbindlichkeiten, woraus er besteht, mittelst Aufmachung eines Status auf einen reinen (positiven oder negativen, d. i. fehlenden) Werth zurückgeführt wird, so ist keine Person vorhanden, auf welche dieser Werth fiele. Der negative sinkt in sich selbst zusammen, der positive ist schon im Voraus, von selbst, sächlich, in den Actien vertheilt.

Da sich sonach in aller und jeder Beziehung der Fonds

der Actiengesellschaft als ein besonderes und abgeschlossenes Vermögen darstellt, so nennen wir ihn ein Sondervermögen im eminentesten Sinne des Worts.

Auch der Gewerkschaft ist dieses Rechtselement keineswegs fremd, aber es tritt nicht so grell, so prägnant in den Vordergrund, theils aus dem angeführten Grunde, weil sich der Betriebsfonds nur an das, mehr als Naturganzes sich darstellende, Bergwerk anlehnt, theils weil der Gegenstand, auf den sie beschränkt ist, verbunden mit der vom Staate geleiteten oder wenigstens beaufsichtigten Verwaltung, sie auf einen stillern und einfachern Wirkungskreis beschränkt, während von der Actiengesellschaft Zwecke aller Art verfolgt, und ihre Geschäfte mit freierer Hand geführt werden können, wornach der Fonds sich in den complicirtesten Rechtslagen in seiner Abgeschlossenheit gleichsam als feuer- und bombenfest erproben muß.

Auch durch die angeführten bloßen Genossenschaften zieht sich die Idee eines Sondervermögens, nur nicht völlig entwickelt, als ein charakteristischer Faden hindurch. Sie liegt überall dem Gegensatze zwischen einem der Disposition des Einzelnen völlig entzogenen Gemeingute und dem ihm gegenüberstehenden Proprevermögen der Antheile daran zu Grunde. Die unkündbare Rechtsgemeinschaft legt sich über beide Gegensätze, wie ein verbindendes Joch. Alle drei Elemente der sachenrechtlichen Gesellschaft finden sich stets beisammen; nur daß allein die unkündbare Rechtsgemeinschaft überall in den Vordergrund tritt und in prägnanter Ausbildung hervorragt, während die beiden andern Elemente bald mehr, bald we-

niger in den Hintergrund treten. Bei der Gewerkschaft ist dieß nur in Bezug auf das Sondervermögen der Fall, welches neben den beiden andern, gleichsam um den Rang des Vortrittes streitenden, Elementen etwas zurücktritt. Bei der Actiengesellschaft dagegen halten sich alle drei Elemente das Gleichgewicht und treten um so mehr in vollendeter Ausbildung heraus, weil die ganze Gesellschaft ein rein juristisches Gebäude ist, nicht, wie die Gewerkschaft und jene Genossenschaften, eine Art Naturboden hat.

Deswegen nennen wir die Actiengesellschaft die eminenteste Art der sachenrechtlichen Association, das Glied, worin sich gleichsam der Charakter dieser Rechtsfamilie am deutlichsten ausprägt, und als solches steht sie nicht nur neben den bereits genannten Beispielen, sondern inmitten einer großen Anzahl noch anderer gesellschaftlicher Institute, die wir hier nur ganz flüchtig berühren dürfen. Hierher gehören die vielen Gesellschaften mit einem festgeregelten Cassenwesen, mit einem Fonds, der an ihre Zwecke der mannichfaltigsten Art mehr oder weniger fest gebunden, in eine mehr oder weniger feste, abgeschlossene Rechtslage gebracht, und der Disposition der einzelnen Betheiligten entzogen ist, und doch als Bindemittel für Alle, für die Gesellschaft als solche, dient. Als Beispiele nennen wir nur die vielen sogenannten Cassen, Pensions-, Wittwen-, Grabe- oder Sterbecassen, Spar- und Leihcassen; das ganze auf gegenseitige Unterstützung berechnete Gesellschaftswesen, was namentlich in England (dort unter dem Namen friendly societys) eine besondere juristische Ausbildung erlangt, und Gegenstand der Aufmerksamkeit und der

Gesetzgebung des Parlaments geworden ist; und überall, auch auf dem Continente in den zum Theil so großen Unternehmungen der auf Gegenseitigkeit gegründeten Feuer-, Lebens-, Hagel- ꝛc. Versicherungsanstalten, gleichsam in aristokratischen Spitzen culminirt. Auch die Tontinen, die Girobanken, die Creditvereine ꝛc. gehören hierher.

Zwar nicht nach dem Code de commerce, aber nach der französischen Praxis werden alle Gegenseitigkeitsgesellschaften mit der Actiengesellschaft einer und derselben Rechtsfamilie, der société anonyme, beigezählt. Und der Code de commerce, der unter diesem Ausdruck allein von der Actiengesellschaft handelt, deutet das sachenrechtliche Princip derselben ziemlich deutlich an. Er handelt hauptsächlich von der Actie, dem Eigenthum (propriété) daran, und dessen Uebertragung, je nachdem die Actie au porteur lautet oder nicht (art. 34—36.), und erkennt die beschränkte Haftung mit Worten an, die mehr das sächliche, als das obligatorische Verhältniß andeuten (art. 33. „les associés ne sont *passibles*, que de la *perte* du *montant* de leur *intérêt* dans la société.“). Auch der französische Ausdruck associations des capitaux hat eine sachenrechtliche Assonanz; es dürfte nur heißen: *par* capitaux, und das Princip wäre im allgemeinen bezeichnet.

Alle diese verschiedenen Schattirungen oder Unterarten der sachenrechtlichen Gesellschaft haben nicht selten einen zweifachen Beisatz. Sie gehen bald zugleich in Stiftungen über, bald nehmen sie mehr oder weniger Obligationen als Hülfsbindemittel für die Gesellschaft in sich auf; bald ist beides der Fall, bald nur eines oder das andre. Die

Gustav-Adolfs-Stiftung ist Stiftung und doch zugleich Gesellschaft, durch ihre Fonds *juristisch* zusammengehalten, und bindet zugleich ihre Mitglieder durch Subscriptionssammlung obligatorisch. Bei allen Gegenseitigkeitsgesellschaften liegt das Obligationselement, neben dem, der Disposition der Einzelnen entzogenen, und doch die Gesellschaft als Ganzes gleichsam tragenden und zusammenhaltenden Fonds, am Tage. Eine auf bloße Obligationen gegründete Gesellschaft, ohne den compacten Mittelpunkt eines in eine feste Rechtslage gebrachten, zum Sondervermögen abgeschlossenen, Fonds würde nie die große Ausdehnung und Consistenz erlangen können, welche diese Gegenseitigkeitsgesellschaften auszeichnet. Auch bei ihnen sind übrigens Uebergänge zu Stiftungen nicht ausgeschlossen, z. B. in den Reservefonds. Hervortretender sind solche Uebergänge bei combinirten Spar- und Leihcassen, Wittwen-, Sterbecassen ꝛc.

Diese Verwendung obligationsrechtlicher Rechtsformen beweist zugleich, daß die societas nicht den ganzen Begriff der obligationsrechtlichen Gesellschaft ausfüllt. Die Kirche, in ihrem *rein natürlichen* Eintritte in die Rechtssphäre (vergl. Not. 1.) ist eine obligationsrechtliche Gesellschaft, so lange nicht Stiftungen hinzukommen; in so fern eine Gemeinde auf Stiftungen beruht, hat sie ein sachenrechtliches Fundament.

Aber die *eminente Unterart* dieser Abtheilung der privatrechtlichen Gesellschaft *bleibt die societas*.

Dieß können wir hier nur mit diesem einzigen flüchtigen Grundzuge andeuten, der uns zum Uebergange auf den Standpunkt dienen soll, von dem aus wir das ganze privatrechtliche Associationswesen der modernen Welt — modern im Gegensatz von antik — ansehen.

Unsres Erachtens muß man bei Beurtheilung dieses überaus reichen und mannichfaltigen Associationswesens den Römischen Standpunkt ganz verlassen, diesem Associationswesen das ganze Sachen- und Obligationsrecht, das erstere namentlich in seinem deutschrechtlichen Reichthume an juristischer Qualification von Sachen und Sachencompleren, offen lassen, in den beiden großen Fachwerken sachen- und obligationsrechtliche Gesellschaft, die Haupt- und Gattungscriterien unsres Vereinswesens aufsuchen, von da aus in die Unter- oder Specialcriterien der Unterarten der Gesellschaften hinabsteigen, hierauf weiter die gegenseitigen Kreuzungen der sachen- und obligationsrechtlichen Verbindungsfäden verfolgen, und dann erst endlich auf die durch künstliche Uebertragung von Formen und Rechten der Gesellschaft des öffentlichen Rechts auf privatrechtliche Vereine entstehenden Mischarten, Mischgesellschaften, Mischinstitute übergehen.

Die Idee einer universitas dagegen, oder einer deutschrechtlichen Privatcorporation, im Sinne einer besondern, einer vermöge ihres natürlichen Wesens, ihrer eigentlichen Rechtsnatur dem Personenrechte angehörenden Gesellschaftsart, muß als eine reine juristische Chimäre ganz aufgegeben werden. Diese Idee beruht auf einem logischen und juristischen Widerspruch. Denn eine Personen-

einheit, worin der Charakter und das Fundament dieser vermeintlichen Gesellschaftsart bestehen soll, setzt voraus daß die einzelnen Mitglieder in dem Personenganzen oder der Gesammtperson, in der Personeneinheit aufgegangen oder absorbirt sind, wie man denn dieß auch ausdrücklich also sagt. Dann aber sind unter den Mitgliedern, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, keine Rechtsverhältnisse möglich, und ohne solche Rechtsverhältnisse existirt überhaupt keine Gesellschaft im juristischen Sinne, am allerwenigsten aber eine privatrechtliche, deren alleiniges Bindemittel (sachen- oder obligationsrechtliche) Rechtsverhältnisse sind, während bei der Gesellschaft des öffentlichen Rechts ein Organismus und eine organische Verbindung der Mitglieder vorliegt. Nicht möglich oder ausgeschlossen sind Rechtsverhältnisse durch die Personeneinheit unter den Gesellschaftsmitgliedern als solchen, weil jedes Rechtsverhältniß das Gegentheil von einer solchen Einheit voraussetzt, eine Zweiheit oder Mehrheit von Personen, zwischen welchen Rechtsverhältnisse statt finden, und welche diese Rechtsverhältnisse tragen. Auch dieß können wir nur ganz flüchtig andeuten.

Die Gesellschaft des öffentlichen Rechts, die eigentliche Corporation, ist als Organismus eine Einheit, nicht als eine Personentotalität, nicht als eine Summe von Personen, in welcher die Einzelnen aufgehen. Ohne diesen Unterschied zwischen der Einheit eines Organismus und einer Personeneinheit, wie man sie bei der personenrechtlichen Association annimmt, verführt allerdings die Thatsache der Einheit bei der Corporation leicht zu jener falschen Ansicht. Bei den gemischten Gesellschaften, die

künstlich der Corporation nach Außen gleichgestellt sind, beruht die Einheit auf Fiction, die sich als nichts Wirkliches und nur so weit geltend macht, als es die Zwecke der Fiction mit sich bringen, und sich daher der Existenz von Rechtsverhältnissen nicht in den Weg stellt*).

---

*) Die Ehe, welche Einige unter die Gesellschaften zählen, wornach eine privatrechtliche, personen- oder familienrechtliche Gesellschaft existiren würde, ist keine Gesellschaft. Ihre wesentliche Dualität, die Unmöglichkeit, sie auf mehr als zwei Personen auszudehnen — im Falle der Bigamie oder Polygamie sind weder die mehrern Männer, noch die mehrern Weiber unter einander verheirathet — und das moralische Interdict, sie aufzulösen, wenn nicht der andere Theil sie zuvor schon aufgelöst, physisch oder moralisch gebrochen hat, schließen sie vom Associationsgebiete aus. Keine Gesellschaft ist wesentlich auf zwei Mitglieder beschränkt, ein Collegium setzt sogar die Zahl drei, als das zu seiner Entstehung erforderliche Minimum voraus. In dem ganzen Geiste des Associationswesens liegt Ausdehnbarkeit, und die Theilnahme an mehrern Gesellschaften ist keineswegs nothwendig, und der Natur der Sache nach, wie dieß der Fall sein würde, wenn die Ehe eine Gesellschaft wäre, ein Verbrechen. Eben so wenig der Austritt aus einer Gesellschaft, welcher frei stehen muß. Wo, wie z. B. bei Klostergesellschaften, ein Zwang stattfindet, ist er ein unnatürlicher, weder sittlich noch juristisch zu rechtfertigen. Das Römische Recht namentlich athmet durch und durch den Geist der Freiheit in der privatrechtlichen Gesellschaft, der die Ehe beigezählt werden müßte.

Auch die Einheit der Ehegatten kann nicht als Beispiel einer im Privatrechte vorkommenden collectiven Einheit dienen, man verstehe nun darunter eine organische Einheit, wie die der Corporation, oder eine eigentliche Personeneinheit. Bei der Ehe beruht die Einheit auf einem gegebenen und in Wirksamkeit gesetzten organischen Naturverhältnisse (copula carnalis), nicht auf einer politischen Thatsache, oder einem privatrechtlichen Rechtsacte. Sie ist eine organische Einheit, aber eine bloß organisch-natürliche, nicht zugleich auch eine juristische; die Ehegatten treten in ihrer Einheit nicht, wie die Corporation, als Rechtssubject auf, sie stehen unter sich, wie Dritten

Die Idee der deutschrechtlichen Corporation beruht, neben den dargelegten falschen Ansichten, insbesondre noch auf Verkennung der sachenrechtlichen Gesellschaft mit ihrer der Corporation ähnelnden starken Consistenz und Ausdehnungsfähigkeit. Welche Bewandniß es mit der Römischen personalrechtlichen Gesellschaft, universitas, habe, ist bereits nachgewiesen. In den Collegien zeigt sich ein Keim zur sachenrechtlichen Association, und möglich ist es, daß dieser in der Griechischen ἑταιρία ausgebildet war, da ihren Mitgliedern nach der Solonischen Gesetzgebung (l. 4. D. de coll. & corp. 47. 22.) freie Hand zu Aufrichtung von Rechtsverhältnissen unter einander gelassen war. Das Römische Recht aber unterdrückt diesen Keim; die Collegien konnten sich nicht zu Gesellschaften im juristischen Sinne ausbilden, und wo sie daher eine juristische Consistenz als Gesellschaften erhalten sollten, mußte die Gesetzgebung durch Kunst, durch Fiction, nachhelfen.

---

gegenüber, als besondre Rechtssubjecte da. Die Einheit bei der strengen Römischen Ehe beruht nicht auf der Ehe selbst, sondern auf der potestas des Familienvaters. Die deutschen Erbrechte beweisen zwar, daß die Einheit der Ehegatten juristische Wirkungen haben könne, ändern aber in dem statusrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten an sich nichts. Das deutsche mundium beweist gerade, daß auch die Frau ein Rechtssubject für sich ist, nicht bloß dem Manne, sondern auch Dritten gegenüber. Die Gütergemeinschaft ist ein sachenrechtliches Institut, das sich nur an die Ehe anlehnt.

Noch weniger, als die Ehe, kann die Familie als besondre Gesellschaftsart gelten. Sie gehört zwar zu den Elementen der Gesellschaft des öffentlichen Rechts. Der Begriff der Gesellschaft aber ist ganz unanwendbar auf sie.

Zum Schluſſe weiſen wir

IV.

noch **auf die in der germaniſchen Nationalität enthaltenen ſittlichen Elemente,** welche den Rechtselementen der Actiengeſellſchaft, wie der ſachenrechtlichen Aſſociation überhaupt, gleichſam als Geburtsbette dienen, ſo wie **auf die in den, auch heute allen germaniſchen Stämmen noch gemeinſchaftlichen, gewohnheitsrechtlichen Ideen liegende Wurzel dieſes großen Rechtsinſtituts,** mit einigen Worten hin. Eins wie das andre beweiſt das **Unrömiſche** und **Echtgermaniſche** des Inſtituts, und die Nothwendigkeit, den Römiſchen Standpunkt bei ſeiner Beurtheilung ganz zu verlaſſen.

Der germaniſche Unternehmungsgeiſt zeichnet ſich im Gegenſatze des antik-römiſchen und überhaupt des antiken — alle antiken Bauwerke z. B. ſind Werke der Gewalt, die Gothiſchen Münſter Werke des (wahren oder falſchen) Glaubens, Werke der Begeiſterung — durch den durch und durch vorherrſchenden Hang zu perſönlicher Ungebundenheit aus, den der Germane auch bei den bedeutendſten Geſammtunternehmungen nicht aufgiebt. Dabei aber iſt er in ſeinem unverdorbenen Zuſtande entſchloſſen, kühn, zuverläſſig; ein Wort ein Mann.

Diese sittlichen Elemente auf das Associationswesen angewandt, verlangen, um mit Erfolg in Wirksamkeit gesetzt zu werden, um sich einander nicht aufzureiben, eine ganz andere juristische Zu- und Ausrüstung, als sie die Römische societas, oder überhaupt eine Form des Römischen Rechts, zu bieten im Stande ist. Mit Römischen Ideen und Rechtsformen würde man sie nicht weniger ennüyiren, als der Assessor Sapupi den Bauer im Götz von Berlichingen, oder die Fasces des Varus den Geist des Teutoburger Waldes.

Eine Gesellschaft, welche den, Gebundenheit hassenden, germanischen Unternehmungsgeist herbergen soll, muß eine Organisation haben, welche eine ganz besondere Consistenz hat, und doch der persönlichen Ungebundenheit der Mitglieder keinen Eintrag thut. Dieß kann aber nicht anders geschehen, als durch eine feste juristische Verbindung *von Sachen und durch Sachen* — *von* Sachen, wie sie sich in den Rechtsformen des Sondervermögens und der unkündbaren Rechtsgemeinschaft ausspricht; *durch* Sachen, eben darin und zugleich in der Rechtsform der Realrechte und Reallasten.

Die Gesellschaft beruht gleichsam auf Pfändern, auf welche sie sich unbedingt verlassen kann, während die Mitglieder sich jeden Augenblick frei machen können, wenn sie das Pfand im Stiche lassen wollen. Diese Idee blickt schon im Lehnwesen durch, in jenem gewaltigsten und folgenreichsten Associationsverbande der Vorzeit. Nur durch Sachenbesitz war der Vasall gebunden. Er war frei, wenn er das Lehn aufgab. Der Lehncontract stellte zunächst nur ein sachenrechtliches Verhältniß her, worauf erst das per-

sönliche gegründet war, das mit dem sachenrechtlichen stand und fiel.

Dieselbe bloß bedingte Verpflichtung, dieselbe persönliche Freiheit und Ungebundenheit findet auch bei der Actiengesellschaft statt. Die Person des Actionärs bleibt unbedingt frei.

Dagegen ist aber die einmal daran gegebene Sache, das eingezahlte Geld, auch ganz und unbedingt hingegeben, und aller fernern Disposition entzogen. Die Festigkeit und Zuverlässigkeit des Entschlusses ist gleichsam verkörpert, versächlicht, als wollte man sagen: man muß genau wissen, was und wie viel man will; was man aber einmal will, muß man ganz wollen.

Ein Stück Vermögen ist unbedingt Preis gegeben; von der persönlichen Freiheit ist nicht ein Jota geopfert.

Der scheinbare Widerspruch ist gelöst: ein festes Gesellschaftsband, so fest, wie es bei der societas nicht möglich ist, und doch völlige persönliche Ungebundenheit der Mitglieder, die sich eben so wenig mit ihr verträgt.

Auf den Grund der Unantastbarkeit des Gesellschaftsgutes, und auf der andern Seite, der Disponibilität der Antheile an diesem Gute, und endlich der Verbindung dieses sich scheinbar widersprechenden Doppelverhältnisses durch die unkündbare Rechtsgemeinschaft ist eine solche Macht, ein so gewaltiger Nachdruck, eine solche Elasticität und Ausdehnbarkeit in die sachenrechtliche Association zu legen, wie sie nach keiner Römischen Rechtsform möglich ist.

Dieses zeigt sich namentlich in den durch Actiengesellschaften vollbrachten Dingen. Ostindien ist auf Actien

erobert, das Atlantische Meer gleichsam durch eine Dampfschiffsbrücke überbrückt, die Begriffe der localen Distanz durch Dampf und Eisenbahnen revolutionirt, in England und Nordamerika schwimmen ganze Kahnflotten auf Kanälen, die Docks — vor Errichtung der Westindiendocks, dieses Münsters der Handelswelt, sollen jährlich für 500,000 Lst. auf der Themse gestohlen und veruntreuet worden sein. Mac Culloch, Handbuch für Kaufleute, Art. Docks pag. 450. — der Tunnel ꝛc. — Alles dieß sind Werke der Actiengesellschaft.

Alle drei Rechtselemente zeigen sich schon in den ältesten Zeiten der Deutschen in vereinter Wirksamkeit. Die Suevischen Stämme hatten gemeinsame Ackerwirthschaft, gleichsam colossale Hauberge, Huben ꝛc. Bei der Völkerwanderung geschahen viele Niederlassungen nach demselben Principe. Sie beruhen auf denselben Rechtsideen, welche auch noch unsern Gemeinheiten, den englischen commons, und den (sonstigen) französischen communes zu Grunde liegen. Die Franzosen namentlich haben die communes auch in ihre Amerikanischen Ansiedelungen übergetragen. In Niedercanada — und zwar hier in Verbindung mit den auf feudalistischen Realrechten beruhenden Seugneries, die hier, während sie inmittelst in Frankreich alle dahingefallen sind, noch fortbestehen — und auch hin und wieder in den Vereinigten Staaten finden sie sich noch, hier, wie die Hauberge ꝛc., als reine, sachenrechtliche Genossenschaft.

Bis zu einem gewissen Grade sind sie der schnellern Cultur des Rohlandes und überhaupt dem Gedeihen der Siedelungen sehr förderlich gewesen.

Es wird der Bemerkung nicht bedürfen, daß wir die communistischen Ideen nicht hieher ziehen. Auch jene transatlantischen Communes, als Ansiedelungsgrundlage, beruhen weder auf Gütergemeinschaft, noch auf gleicher Vermögensbetheiligung der einzelnen Interessenten.

Der Begriff des Sondervermögens ist zwar dem Römischen Rechte nicht an sich fremd; wohl aber in seiner Anwendung auf das Associationswesen. Die Begriffe unkündbarer Rechtsgemeinschaft und Realrechte und Reallasten sind dagegen geradezu *wider* den Geist dieses Rechts. Sie sind rein germanisch.

Die Actie, läßt sich nicht leugnen, schmeckt zugleich etwas nach dem vagant-industriellen israelitischen Geiste. Sie stellt, wie der Wechsel — die Antwerpner Wechselordnung nennt sie geradezu einen „Wysselbrief" — einen verkörperten idealen Werth dar. Noch mehr deutet das auf Mißbrauch des Actienwesens beruhende Börsenspiel auf eine Verbrüderung der zur Geldnatur verdorbenen germanischen Nationalität mit jenen, auch unter ihrem Banne ihre hohe Begabung noch beurkundenden, orientalischen Fremdlingen hin.

Durch und durch aber ist das Institut gewohnheitsrechtlich, und widerlegt schlagend die Meinung, wir leben in einer Zeit, wo die Rechtsproduction sich auf das Gebiet der Rechtswissenschaft zurückgezogen habe. Die Rechtswissenschaft hat Nichts zu seiner Bildung beigetragen, und konnte es nicht, da eine klare Einsicht in seine Rechtselemente fehlte. Mehrere Jahrhunderte bereits hat es als

juristisches Werkzeug zu großen Unternehmungen gedient; Millionen über Millionen sind ihm anvertraut worden; aber der Wissenschaft ist es fremd geblieben. Ganz allein das Geschäftsleben hat es erzeugt und unter Mithülfe der Staatspolitik ausgebildet.

So halten wir denn die Actiengesellschaft für ein rein germanisches Rechtsinstitut, aber ein allen germanischen Stämmen, diesseits und jenseits des Atlantischen Oceans, gemeinschaftliches, im allgemeinen germanischen Gewohnheitsrechte begründet; mit einem Worte für ein Institut des modernen Privat-Völkerrechts (jus gentium orbis Germanici).

Noch heute sind allen germanischen Stämmen gewisse Rechtsideen im öffentlichen, wie im Privatrechte, im Civil- und Prozeßrechte, gemeinschaftlich, die in neuerer Zeit immer mehr und mehr wieder aufwachen, und sich geltend machen. Um so mehr ist es Aufgabe der Rechtswissenschaft, sie zu verfolgen, und das Volk zum klaren Bewußtsein darüber zu bringen, zumal da wir nicht, wie die Römer im Edicte, einen praktischen Mittelpunkt zu Sammlung, Ausbildung und Sichtung gewohnheitsrechtlicher Ideen und Rechtsregeln haben.

Berichtigungen.

pag.	26	Zeile	1	statt: „Bd. 1. N. 1." — B. V. N. 1.
-	39	„	11	„ solcher — solchen.
-	43	„	14	„ Actien — Actie.
	56	„	6	„ personalrechtlichen — personenrechtlichen.
	60	„	8 v. u.	statt: Seugneries — Seigneuries.
	61	„	9	statt: unkündbarer — unkündbare.

Date Due

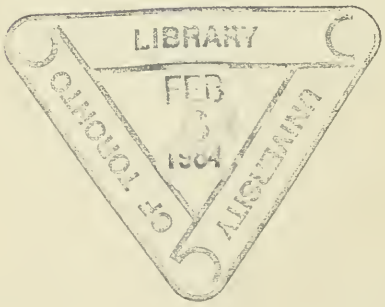

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

Leipzig,
in Commission bei B. G. Teubner.
1844.